



2013/3

Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 18. September 2013, **19.30 Uhr,**

im Kuspo Bruckfeld, Loogstrasse 2

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013**
2. **Revision Personalreglement**
3. **Zonenvorschriften Siedlung - Ergänzungsbestimmung Nr. 31, Gebühren und Mehrwertabgabe**
4. **Industriezone J1 – Mutation: Reduzierte und erweiterte Gebäudehöhe, Einführung einer Industriezone J1a und J1b**
5. **Zonenvorschriften Siedlung - Teilzonenvorschriften Brüglinger Ebene: Ergänzungsbestimmung Nr. 32, Zone mit Quartierplanpflicht Areale Läckerali und Dychrain**
6. **Verschiedenes**
 - **Anfrage gemäss § 69 GemG von Adil Koller und Filip Winzap betreffend Quartier Lange Heid/Bottmingerstrasse: Mündliche Beantwortung**
 - **Anfrage gemäss § 69 GemG der SP Münchenstein betreffend Unterstufenzentrum Heiligholz/Spielplätze: Mündliche Beantwortung**

Anhänge

- **ANHANG I:** Personalreglement der Gemeinde Münchenstein, Gemeindeversammlungsvorlage vom 18. September 2013
- **ANHANG II:** Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in den Poststellen, am Schalter der Basellandschaftlichen Kantonalbank Gartenstadt und in der Apotheke Zollweiden auf und kann auf der Webseite der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch (Rubrik: Politik/Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden.



Traktandum 2

Revision Personalreglement

(Siehe auch Anhang I zum Ratschlag)

1. Grundzüge des neuen Personalrechts der Gemeinde Münchenstein

Das zur Genehmigung beantragte Personalreglement vom 18. September 2013 ersetzt die beiden bisher geltenden Reglemente, namentlich das Reglement über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement der Gemeinde Münchenstein) vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten (NADO) vom 26. November 1974.

Im neuen Personalreglement sind die wesentlichen Regelungen enthalten; die Ausführungsbestimmungen zu diesen Regelungen werden durch den Gemeinderat in einer separaten Verordnung geregelt. Der Geltungsbereich des neuen Personalreglements erstreckt sich über das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördenmitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.

Im Anhang zum neuen Personalreglement werden die fixen Entschädigungen für die vom Souverän gewählten Behörden festgelegt. Diese Entschädigungen werden nicht mehr jährlich der Teuerung angepasst. Eine Anpassung der fixen Entschädigungen genannter Behörden liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Ansätze der übrigen Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

2. Ausgangslage

Das kommunale Personalrecht der Gemeinde Münchenstein basiert auf nachfolgenden zwei Erlassen:

- dem Reglement über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden vom 9. Dezember 1999, in Kraft seit 1. Juli 2000,
- dem Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten und des Aushilfspersonals (NADO) der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 26. November 1974, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 1974.

Bereits am 21. September 2004 hat der Gemeinderat beschlossen, die vorstehenden Reglemente gesamthaft zu revidieren. Im November 2004 wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Gesamtrevision des Personalreglements eingesetzt. In dieser Arbeitsgruppe war auch eine Vertretung des Verbands des Personals Öffentlicher Dienste VPOD vertreten. Am 27. November 2008 beschloss diese Arbeitsgruppe, die bestehenden Reglemente in der bisherigen Art zu belassen. Die entsprechende Berichterstattung an den Gemeinderat erfolgte am 19. Mai 2009.

An der Gemeindeversammlung vom 15. September 2009 wurde von Christine Pezzetta im Namen der FDP.Die Liberalen ein Antrag gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, SGS 180, eingereicht. Dieser Antrag beinhaltet das Ziel, die Gesamtrevision des Personalreglements zügig voranzutreiben und das damals rund zehnjährige Reglement dem aktuelleren, übergeordneten Recht anzupassen (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. September 2009). Am 25. März 2010 beschloss die Gemeindeversammlung die Erheblicherklärung des vorstehend erwähnten Antrags gemäss § 68 Gemeindegesezt.

Am 20. Juni 2011 hat die Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates betreffend die Revision des Personalreglements zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Die mit 218 zu 111 Stimmen deutlich ausgesprochene Rückweisung wurde u. a. mit folgender Kritik begründet:

- ungenügender Einbezug des Personals
- zu kurze Vernehmlassungsfrist von lediglich 10 Tagen
- fehlende Möglichkeit, während der Vernehmlassung in die geplanten Ausführungsbestimmungen, namentlich in die Verordnung zum Personalreglement, Einsicht nehmen zu können
- Lösung vom kantonalen Lohnsystem, bzw. mangelnde Transparenz in der Ausgestaltung des neu definierten kommunalen Lohnsystems

- offene Fragen zur Pensionierung bzw. Schaffung der Grundlage, um Mitarbeitende gegen deren Willen vorzeitig zu pensionieren
- fehlende Definition der wöchentlichen Arbeitszeit und unangemessene Regelung der Überstunden
- nur scheinbare Erhöhung des Ferienanspruchs aufgrund der Kürzung der arbeitsfreien Tage
- ein zu stark finanzgetriebenes Regelwerk zulasten der Mitarbeitenden und insgesamt ein Misstrauensvotum gegenüber den Mitarbeitenden

3. Weiteres Vorgehen nach der Rückweisung durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013

Der Gemeinderat hat sich mit der am 20. Juni 2011 geäusserten Kritik eingehend beschäftigt und sich für das weitere Vorgehen neue Ziele gesetzt. Der Gemeinderat hat seine Personalpolitik im Personalleitbild vom 13. November 2012 ausformuliert, mit dem Ziel, sich als Arbeitgeber gut zu positionieren und auch das Personalreglement fortschrittlich zu gestalten.

Am 30. April 2013 hat der Gemeinderat das revidierte Personalreglement und die dazugehörige Verordnung zum Personalreglement zur Vernehmlassung verabschiedet.

In Würdigung der am 20. Juni 2011 geäusserten Kritik hat der Gemeinderat bis am 30. April 2013 eine Vielzahl von Bestimmungen angepasst. Von den insgesamt 70 Bestimmungen bzw. Paragraphen der zurückgewiesenen Fassung vom 20. Juni 2011 wurden deren 23 geändert bzw. fünf Paragraphen ganz aufgehoben.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Änderung des Regelements Inhaltes im Sinne der Hinweise aus der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 vorgenommen worden sind.

Die wesentlichen Änderungen können dabei wie folgt skizziert werden:

- die Stellvertretungen werden konkretisiert und die Entschädigung als Anspruch festgelegt
- das Mitspracherecht des Personals wird auf alle, das Personal betreffenden Fragen ausgedehnt und die Mitsprache nicht nur durch den Personalrat, sondern durch jeden Mitarbeitenden ermöglicht
- die Überstunden- und Kompensationsregeln werden grundlegend neu und für die Mitarbeitenden deutlich vorteilhafter geregelt
- der Mitarbeiterführung wird ein grösseres Gewicht beigemessen und die Rolle der Mitarbeitenden bei der jährlichen Mitarbeiterqualifikation aktiver ausgestaltet
- auf eine Loslösung vom kantonalen Personalrecht und auf die neue, kommunale Regelung des Lohnsystems wird verzichtet, die Anwendung des kantonalen Lohnsystems betreffend die Lohnfestsetzung, die Lohnklassen und Erfahrungsstufen wird für verbindlich erklärt
- der Ferienanspruch wird bereits ab dem 50. Altersjahr auf 30 anstatt 28 Tage erhöht
- den Disziplarmassnahmen wird weniger Raum beigemessen, sie werden um drei Paragraphen reduziert, das Disziplinarrecht wird der Kompetenz des Gemeinderates zugeordnet, die Delegationsmöglichkeit an den Geschäftsleiter wird aufgehoben
- die Kündigungsfristen während der Probezeit werden ab dem 3. Monat auf eine Frist von 30 Tagen (bisher 7 Tage) erhöht
- die Gründe für eine ordentliche Kündigung werden durch den Sachverhalt der längerfristigen oder dauernden Verhinderung an der Aufgabenerfüllung ergänzt
- auf die rein obligationenrechtliche Regelung des Kündigungsschutzes wird verzichtet, der Kündigungsschutz bei Krankheit oder Unfall wird auf 12 Monate erhöht
- auf die Möglichkeit, Mitarbeitende gegen deren Willen vorzeitig zu pensionieren, wird verzichtet, die vorzeitige Pensionierung wird als Anspruch der Mitarbeitenden bis vier Jahre vor der ordentlichen Pensionierung festgelegt, zusätzlich wird die Möglichkeit der gestaffelten Pensionierung grundsätzlich gewährt
- der Ausgleich von Mehrstunden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird nicht mehr beschränkt (bisher max. 60 Stunden)

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die vom 2. Mai bis am 17. Juni 2013 dauernde Vernehmlassung wurde möglichst umfassend ausgestaltet. Der Gemeinderat stellte im Sinne der geforderten Transparenz im Rahmen dieser Vernehmlassung eine umfassende Dokumentation zur Verfügung. Bestandteile der Vernehmlassung waren:

- das überarbeitete Personalreglement
- die Verordnung zum Personalreglement
- eine synoptische Darstellung der Veränderung der zurückgewiesenen Fassung vom 20. Juni 2011 zur revidierten Fassung vom 30. April 2013
- der Phasenplan der Reglementsüberarbeitung bis zur Inkraftsetzung
- das Personalleitbild vom 13. November 2012
- die heute bestehenden und aufzuhebenden Rechtsgrundlagen

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Mitarbeitenden der Gemeinde, der Personalrat, die politischen Parteien Münchenstein, die Behörden, sowie die Arbeitnehmerverbände VPOD und VSG.

Die Möglichkeit zur Vernehmlassungseingabe wurde intensiv genutzt. Die Bestrebungen des Gemeinderates, die an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 geäusserte Kritik und die Änderungswünsche aktiv aufzunehmen und konstruktiv umzusetzen, wurde auf eine sehr erfreuliche Art und Weise gewürdigt. So hält zum Beispiel der Arbeitnehmerverband VPOD in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2013 fest, Zitat: „Wir stellen fest, dass zahlreiche der von Arbeitnehmerseite vorgeschlagenen Korrekturen des Entwurfs aus dem Jahr 2011 in sozialpartnerschaftlichem Sinn berücksichtigt wurden.“

Die zahlreichen Vernehmlassungseingaben wurden vom Gemeinderat bis am 6. August 2013 beurteilt und zu jeder einzelnen Eingabe ein konkreter Beschluss gefasst. Nebst rein begrifflichen oder grammatikalischen Änderungen hat der Gemeinderat aufgrund der Vernehmlassungseingaben auch materielle Änderungen an der Fassung vom 30. April 2013 vorgenommen. So wurden u. a. folgende Ergänzungen vorgenommen:

- bei der Inanspruchnahme von Mitarbeitenden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird auf die gesundheitliche und familiäre Situation der Mitarbeitenden Rücksicht genommen
- sofern ein Mitarbeitender mit seiner Qualifikation aus dem Beurteilungs- und Förderungsgespräch nicht einverstanden ist, hat er Anspruch, vom Geschäftsleiter oder vom Gemeindepräsidenten angehört zu werden
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben alle Mitarbeitenden Anspruch auf ein detailliertes Arbeitszeugnis, somit werden auch für Mitarbeitende im Stundenlohn oder Aushilfskräfte Arbeitszeugnisse anstelle von Arbeitsbestätigungen ausgestellt
- die Frist zur Ankündigung einer vorzeitigen Pensionierung wird von 12 auf 6 Monate reduziert
- es wird im Anhang festgehalten, dass die fixen Behördenentschädigungen nicht der Teuerung angepasst werden
- die Tätigkeiten, die mit fixen Entschädigungen abgegolten werden, sind im Anhang explizit erwähnt
- die nachfolgende Übergangsbestimmung wird als § 66 in das Personalreglement aufgenommen: „Bis zum Inkrafttreten des in Revision befindlichen kantonalen Pensionskassengesetzes und des dazugehörigen Dekretes, längstens jedoch bis zum 31.12.2014 gewährt die Gemeinde dem Personal weiterhin die Beiträge an den Wegkauf von Rentenkürzungen nach den Regelungen gemäss § 7^{bis} des Reglements über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement) vom 9. Dezember 1999.“

Es konnten nicht alle Vernehmlassungseingaben und eingereichten Änderungsanträge im Personalreglement umgesetzt werden. Einerseits weil sich die eingereichten Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmer in einigen Fällen gegenseitig ausschliessen oder eine Übernahme im Reglement nach Ansicht des Gemeinderates zulasten der Mitarbeitenden oder der Steuerzahler finanziell nicht vertretbar ist, oder die gewünschte Änderungen den im Personalleitbild festgelegten Zielsetzungen und Handlungsrichtlinien widersprechen.

Allerdings wird jede eingereichte Vernehmlassungseingabe vom Gemeinderat individuell und schriftlich beantwortet bzw. wird dazu eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.

Im Vergleich zum heute geltenden Personalreglement gehen zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem die nachfolgenden Änderungen:

- der Wegkauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung, beinhaltend eine Reduktion des Gemeindebeitrages von CHF 100'000.- auf rund CHF 56'000.-
- die Treueprämien ab dem 10. Dienstjahr werden von bisher einem Monatsgehalt alle 5 Jahre auf maximal CHF 3'500.- alle 10 Jahre reduziert, was insbesondere für die höheren Einkommensklassen eine merkliche Reduktion beinhaltet
- auf das bisher zusätzlich zu weiteren Leistungen ausgerichtete Abschiedsgeschenk bei vorzeitiger oder ordentlicher Pensionierung im Umfang eines Monatsgehaltes wird ganz verzichtet
- die maximal mögliche Abgangsentschädigung von bisher einem Jahresgehalt wird auf drei Monatslöhne reduziert
- die bezahlten freien Nachmittage vor Feiertagen werden nicht als Anspruch in das Reglement aufgenommen
- die Kosten der Nichtberufsunfallversicherung waren bisher von der Arbeitgeberin zu tragen, mit dem neuen Personalreglement können diese Kosten (rund CHF 140'000.- pro Jahr) teilweise oder gesamthaft auf die Mitarbeitenden überwält werden

5. Fazit des Gemeinderats

Das neue Personalreglement unterscheidet sich wesentlich von der am 20. Juni 2011 durch die Gemeindeversammlung zurückgewiesenen Fassung.

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Personalreglements hat der Gemeinderat die Anliegen und Anregungen sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite gleichermassen sorgfältig geprüft und aufeinander abgestimmt.

Der Gemeinderat beurteilt das vorliegende Personalreglement nicht nur als eine für alle Beteiligten faire Lösung, sondern auch als ein Element, mit dem sich die Gemeinde Münchenstein als attraktive und zeitgemässe Arbeitgeberin positionieren kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Personalreglements vom 18. September 2013.

6. Dokumentationen

Folgende weiterführenden Unterlagen können auf der Webseite der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch (Rubrik: Politik/Gemeindeversammlungen) eingesehen oder via Mail an oeffentlichkeitsarbeit@muenchenstein.bl.ch oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden:

- Personalreglement vom 9. Dezember 1999 (wird aufgehoben)
- „Nado“-Reglement vom 26. November 1974 (wird aufgehoben)
- Synoptische Darstellung zurückgewiesener Reglementsentswurf vom 20. Juni 2011 zum Personalreglement, Gemeindeversammlungs-vorlage vom 18. September 2013
- Vernehmlassungsbericht vom 20. August 2013
- Entwurf Verordnung zum Personalreglement (Erlass in Kompetenz des Gemeinderates)
- Personalleitbild vom 13. November 2012

Antrag

1. Das Personalreglement vom 18. September 2013 wird genehmigt.
2. Die Behördenentschädigungen werden gemäss Anhang zum Personalreglement vom 18. September 2013 festgelegt.
3. Der Gemeinderat wird zur Inkraftsetzung nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion ermächtigt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 3

Zonenvorschriften Siedlung - Ergänzungsbestimmung Nr. 31, Gebühren und Mehrwertabgabe

Anlass und Inhalt der Regelung

Die Zonenplanung ist eine kommunale Aufgabe. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Quartierplänen mit denen ausserordentliche oder spezielle Nutzungszonen oder –vorschriften erlassen werden. Diese Arbeiten werden durch die Gemeinde oft auf Initiative von Grundeigentümern oder Investoren aufgenommen. In der Regel haben diese Planungen zum Ziel, die Bebauungsmöglichkeiten von Grundstücken zu erweitern, die Nutzung zu erhöhen oder zu optimieren. Aufgrund der dadurch verbesserten Nutzungsmöglichkeit des Landes steigt in der Regel auch dessen Wert zugunsten der jeweiligen Grundeigentümer.

Da es sich bei diesen Planungen oft um wesentliche Änderungen der Nutzungsbestimmungen handelt, sind die Planungsarbeiten auch entsprechend umfassend und zeitintensiv. Im Rahmen der Planungsverfahren werden die Interessen der öffentlichen Hand (Nachbarschaft, Einpassung in die Umgebung, öffentlicher Raum, Verkehrserschliessung etc.) auf die Interessen der Grundeigentümer oder Investoren abgestimmt. Dafür werden Ressourcen der Verwaltung sowie externer Mandatsnehmer und Experten eingesetzt. Die dabei anfallenden Kosten wurden bislang in wesentlichen Teilen durch die Gemeinde finanziert.

Je nach Dimension dieser Nutzungsänderungen muss die Gemeinde auch ihre Infrastruktur erweitern oder durch eine effizientere Verkehrserschliessung oder attraktivere Freiraumgestaltung die Belastungen aus der Nutzungssteigerung kompensieren. Diese Investitionen wurden bis heute grösstenteils durch die Gemeinde finanziert.

Ziel ist es, die Kosten des Raumplanungsaufwands und die daraus resultierenden Mehrwerte gerechter zwischen Gemeinde und Grundeigentümer aufzuteilen. Mit der Ergänzungsbestimmung Nr. 31 „Gebühren und Mehrwertabgabe“ werden der Gemeinde die finanziellen Möglichkeiten eröffnet, wichtige Erschliessungs- und Aufwertungsmassnahmen zu realisieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der Gemeinderat dem Souverän die Zonenvorschriften Siedlung mit der nötigen Rechtsgrundlage als Ergänzungsbestimmung Nr. 31 „Gebühren und Mehrwertabgabe“ zu ergänzen.

Gebühren:

Im Baubewilligungswesen und der Raumplanung bietet die Gemeinde Dienstleistungen an, die heute unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Die Kosten für diese Leistungen sollen von demjenigen mitgetragen werden, der von diesen Leistungen profitiert bzw. dadurch die Kosten verursacht.

Mehrwertabgabe:

Die aufgrund von raumplanerischen Massnahmen der Gemeinde geschaffenen und durch die Grundeigentümer realisierten Mehrwerte sollen zwischen Grundeigentümer und Gemeinde aufgeteilt werden. Die eine Hälfte des Mehrwertes verbleibt beim Grundeigentümer mit der anderen Hälfte finanziert die Gemeinde ihre raumplanerischen Massnahmen, Erschliessungen sowie Massnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes.

Rechtliche Ausgangslage

Bereits heute verlangt das Raumplanungsgesetz des Bundes, dass Vor- und Nachteile durch raumplanerische Massnahmen ausgeglichen werden. Die Revision dieses Gesetzes vom 3. März 2013 konkretisiert die Mehrwertabgabe und definiert die minimale Ausgestaltung. Mit der Mehrwertabgabe wird der Gewinn aus der Wertsteigerung des Landes und damit die Bemessungsgrundlage für die Grundstückgewinnsteuer reduziert. Eine unzulässige Doppelbesteuerung ist ausgeschlossen. Im Gegensatz zur Grundstückgewinnsteuer werden die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe zweckgebunden für Massnahmen der Raumplanung und -entwicklung und damit auch im Interesse der Landeigentümer verwendet.

Gestützt auf § 152 des Gemeindegesetzes Baselland vom 28. Mai 1970 ist die Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren und Abgaben eine entsprechende Bestimmung innerhalb eines Gemeinde-reglements.

Ziele und Vorteile der Planung

Die für raumplanerische Massnahmen erhobenen Gebühren werden den Verursachern respektive den Nutzniessern belastet. Damit entsteht eine Entlastung der Allgemeinheit.

Mit der Einführung der Mehrwertabgabe zum jetzigen Zeitpunkt können aktuelle Vorhaben, die grosse Mehrwerte generieren, bereits miteinbezogen werden. Die Mehrwertabgabe soll bei einer Umnutzung eines Industrieareals in eine Wohnzone, bei der Ergänzung einer Gewerbezone mit neuen Nutzungen und im Rahmen einer wesentlichen Einzonung von bisher der Landwirtschaftszone zugewiesenem Land angewendet werden.

Die Mehrwerte werden dort und zu dem Zeitpunkt abgegolten, wo sie entstehen. Das heisst, dass die Umzonung einer Parzelle erst dann eine Mehrwertabgabe auslöst, wenn die Parzelle mit der zusätzlichen Nutzung bebaut wird. Nicht erhebliche Mehrnutzungen wie die Erhöhung der Bebauungsziffer in einer Wohnzone oder die geringfügige Erhöhung des Gebäudeprofils in einer Gewerbezone ziehen keine Mehrwertabgabe nach sich. Die meisten Eigenheimbesitzer sowie der überwiegende Teil der Gewerbebetriebe werden von der Mehrwertabgabe nicht betroffen sein, auch wenn in der aktuell laufende Revision der Zonenvorschriften Nutzungserhöhungen diskutiert werden.

Entstehende Mehrwerte sind immer auch mit Mehraufwendungen verbunden. Diese sollen miteinander verrechnet werden können. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise ein Vorhaben eine aufwendige Erschliessung braucht, um den Mehrwert überhaupt zu realisieren. Eine Verrechenbarkeit des Mehr- und Minderwertes ist auch möglich, wenn in einer Industriezone in einem Teilgebiet eines Areals die Gebäudehöhe stark erhöht wird, dafür in einem anderen Teilgebiet vermindert wird.

Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkung der Bevölkerung wurde vom 30. Mai bis am 29. Juni 2013 durchgeführt. Verschiedene Eingaber gaben folgende Themen zu bedenken:

- a) Kleinere planerische Mehrwerte sollten frei von einer Abgabe sein
- b) Zeitpunkt der Fälligkeit darf nicht bei Inkrafttreten der Planung sein, da dann noch kein Geld fliesst
- c) Abwarten der kantonalen Gesetzesrevision
- d) Berücksichtigung der Anliegen des Gewerbes

Zu a): Die Vorlage ist so formuliert, dass ausschliesslich erhebliche Mehrwerte mit einer Abgabe belastet werden sollen. Konkret heisst das, dass Änderungen der baulichen Nutzung innerhalb der gleichen Zone oder die Einführung einer Freifläche allenfalls für Wintergärten nicht davon betroffen sind. Zu diesem Zweck ist auch ein Freibetrag von Fr. 100'000.-- vorgesehen.

Zu b): In der aufgrund der Mitwirkung überarbeiteten Formulierung bezüglich Fälligkeit wurde der Zeitpunkt neu definiert: Erst bei der Realisierung des Mehrwertes (Vorliegen einer Baubewilligung) wird die Mehrwertabgeltung fällig. Zudem ist im Kommentar zu der überarbeiteten Fassung festgehalten, dass ein Verkauf, eine Vererbung oder eine Vermögensteilung bei einer Firmenrestrukturierung auch keine Fälligkeit auslöst.

Zu c): Im Interesse der Gemeinde ist ein Abwarten auf die kantonale Gesetzesrevision nicht empfehlenswert, da die grossen Vorhaben jetzt aktuell sind.

Zu d): Die Anliegen des Gewerbes werden berücksichtigt, da die heutigen teilweise beträchtlichen Grundstückswerte vollständig bei der Berechnung des Mehrwerts berücksichtigt werden. Wertvermindernde Umstände sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die blosser Änderung der baulich zulässigen Höhe in einer Gewerbezone keinen erheblichen Mehrwert generiert. Zudem soll der im Reglement festgeschriebene Freibetrag generell gelten.

Mit diesen Änderungen und Ergänzungen kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Bedenken der Eingaber ausgeräumt werden konnten. Der ausführliche Mitwirkungsbericht wird mit diesem Ratschlag publiziert. Die Eingaber erhalten ein separates Exemplar.

Informationsveranstaltung

Der Gemeinderat führt am 29. August 2013 um 19.30 Uhr im Kultur- und Sportzentrum Bruckfeld eine Informationsveranstaltung für alle Betroffenen und Interessierten durch. Eine entsprechende Einladung

wird in den Amtlichen Publikationen im Wochenblatt Birseck publiziert und kann auf www.muenchenstein.ch (Rubrik: Aktuelles und Veranstaltungskalender) eingesehen werden.

Planungsdokumente

Folgende weiterführenden Unterlagen können auf der Webseite der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch (Rubrik: Politik/Gemeindeversammlungen) eingesehen oder via Mail an oeffentlichkeitsarbeit@muenchenstein.bl.ch oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden:

- Ergänzungsbestimmung Nr. 31 im Wortlaut mit Erläuterungen
- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Entwurf Gebührenverordnung (Erlass in Kompetenz des Gemeinderates)

Massnahmen und Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde

Mit der Mehrwertabgabe können Einnahmen generiert werden, die zweckgebunden zugunsten der Allgemeinheit wieder in raum- und verkehrsplanerische Massnahmen fliessen. Damit wird eine finanzielle Entlastung des Steuerzahlers erreicht.

Antrag

Der Einführung der Ergänzungsbestimmung Nr. 31 zu den Zonenvorschriften Siedlung bezüglich Gebühren und Mehrwertabgabe wird zugestimmt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Ergänzungsbestimmung Nr. 31 Formulierung (grau hinterlegt) und Kommentar (kursive Schrift)

¹ Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.
<i>Dieser erste Absatz formuliert die grundsätzliche Legitimation zur Erhebung der Gebühren.</i>
² Wird mit einer Zonenplanrevision Land von einer Nichtbauzone einer Bauzone zugewiesen (Einzonung) oder erfährt ein Grundstück eine erheblich gesteigerte bauliche Nutzungsmöglichkeit (Aufzonung), hat der Grundeigentümer der Gemeinde einen Mehrwertausgleich zu entrichten.
<i>Absatz 2 definiert den Grundsatz für den Mehrwertausgleich.</i> <i>Erheblich heisst grundsätzlich, dass der Freibetrag von Fr. 100'000.-- (siehe Absatz 4) überschritten wird. Dies kann der Fall sein, wenn eine Wohnzone in eine nächsthöhere Wohnzone umgezont wird (z.B. W1 in W2, W3 in W4) oder mittels einer Sondernutzungsplanung (Quartierplan) höhere Werte geschaffen werden. In den allermeisten Fällen sind Mehrwerte bei Sondernutzungsplanungen erzielbar. Die Einzonung kommt sehr selten vor, ist aber mit einem sehr hohen erzielbaren Mehrwert verbunden.</i> <i>Nicht erheblich sind Änderungen an Bebauungs- und Nutzungsziffer innerhalb der gleichen Zone sowie die Ermöglichung zusätzlicher Freifläche für spezielle Nutzungen (Z.B. Wintergarten)</i>
³ Mehrwertabgaben sind öffentlich-rechtliche Grundlasten. Die Abgabepflicht wird durch die Gemeinde im Grundbuch angemerkt, nachdem die Nutzungsänderung in Rechtskraft erwachsen ist.
<i>Die Grundbucheintragung beschreibt die Verpflichtung, die auf dem betreffenden Grundstück besteht. Dabei wird lediglich die Verpflichtung festgehalten (betreffend Höhe der Abgabe und deren Fälligkeit siehe Abs. 4). Der Eintrag der Verpflichtung hat den Vorteil, dass bei Verkauf, Vererbung, Realteilung einer Firma noch keine Abgabe fällig wird.</i>
⁴ Der Mehrwert errechnet sich aus der Differenz des Verkehrswertes der betroffenen Fläche unmittelbar vor der Planungsmassnahme und zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung, mit der die Mehrnutzung realisiert werden kann. Vom so errechneten Mehrwert, der den Betrag von Fr. 100'000.-- pro Parzelle übersteigt, sind 50 % geschuldet.
<i>Der Mehrwert eines Grundstückes wird also erst abgegolten, wenn auch eine Mehrnutzung realisiert wird. In allen anderen Fällen wie Vererbung, Verkauf, Realteilung einer Firma etc. wird noch keine Abgabe fällig. Beispielsweise wird ein Einfamilienhausbesitzer, dessen Grundstück von einer Zone W2 in eine Zone W3 aufgezont wird, erst mit dem Vorliegen der Baubewilligung für die Mehrnutzung abgabepflichtig.</i>

Gemeinwirtschaftliche Leistungen und allfällige wertmindernde Umstände werden bei der Ermittlung des Mehrwertes berücksichtigt. Wenn also im Rahmen eines Quartierplanes Erschliessungsstrassen und -wege, die auch von der Allgemeinheit (z.B. benachbarte Quartiere) genutzt werden können, vom Grundeigentümer erstellt werden, so können deren Kosten vom Mehrwert abgezogen werden. Wertmindernde Umstände können eintreten, wenn ein Grundstück bereits bebaut ist und diese Bebauung eine Mehrnutzung beeinträchtigt (allenfalls Abbruchkosten, falls Werte vernichtet werden müssen).

Bei der aktuellen Umzonung in der Industriezone J 1 im Gstad soll die Firma ein Areal erhalten, in welchem gegenüber heute 10 m höher gebaut werden darf, in einem anderen Areal soll die Bauhöhe um 10 m reduziert werden. Der Mehrwert ist ausgeglichen.

Der Freibetrag kann in jedem Fall abgezogen werden.

Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass die Bestimmung des Mehrwertes fair abläuft. Es wird ein sogenanntes paritätisches Verfahren vorgeschlagen: In einem ersten Schritt einigen sich die Parteien auf einen Schätzungsmodus und auf eine Schätzungsperson. Im zweiten Schritt führt der gewählte Schätzer seine Arbeit durch und legt diese den Parteien vor.

⁵Der Mehrwertausgleich wird vom Gemeinderat auf den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung beim Grundeigentümer erhoben. Wird die Mehrwertabgabe vertraglich geregelt und grundpfandrechtlich sichergestellt, kann die Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden.

Grössere Bauvorhaben werden oft in Etappen erstellt. Dank der Möglichkeit der vertraglichen Regelung kann darauf Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch bei bewilligten Bauvorhaben, die weiterverkauft werden sollen.

⁶Die Gemeinde hat die Ausgleichszahlung zweckgebunden für Massnahmen der Raumplanung und Raumentwicklung (z. B. Aufwertungsmassnahmen des öffentlichen Raumes, Erschliessungen etc.) zu verwenden.

Damit wird gewährleistet, dass die Allgemeinheit – also auch die Zahler der Mehrwertabgabe – von der Mehrwertabgabe wieder profitiert.

Traktandum 4

Industriezone J1 – Mutation: Reduzierte und erweiterte Gebäudehöhe, Einführung einer Industriezone J1a und J1b

Ausgangslage

Die Industriezone J 1 im gesamten südlichen Gebiet des Gstads ermöglicht eine Bebauung bis zu 25m Höhe.

Anlass und Ziele der Planung

Die im Gstad seit langem ansässige Firma van Baerle AG möchte einerseits ein Hochregallager und andererseits Büro- und Laborräume erstellen. In der Diskussion mit dem Gemeinderat ergaben sich folgende Ziele:

- Ermöglichung des Hochregallagers mit einer Gesamtgebäudehöhe von bis zu 35m im zentralen Bereich des Industrieareals.
- Reduktion der Gebäudehöhe (15m statt heute 25m) entlang der Tramstrasse und gegen die bestehenden Wohnhäuser an der Blauenstrasse
- Verbesserung der Situation für die Wohnhäuser an der Blauenstrasse bezüglich Lärm und Besonnung.

Ablauf der Planung

Die Entwürfe wurden durch den Bauausschuss geprüft. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass die Gebäude an der Blauenstrasse vom Schattenwurf des Hochregallagers nicht betroffen sind. Weiter bewirkt die gegenüber heute reduzierte Gebäudehöhe auf einer Breite von 15m ebenfalls, dass weniger Schatten auf die Häuser fallen. Zudem wird das Büro- und Laborgebäude als Lärmschutz dienen.

Neue Bestimmungen Industriezone J 1a und J1b

Die heutige Ergänzungsbestimmung zu den Kantonalen Zonenreglements-Normalien wird in der Zonentabelle wie folgt ergänzt:

- Industriezone J1a: Gebäudehöhe maximal 15m
- Industriezone J1b: Gebäudehöhe maximal 35m

Der mutierte Zonenplan zeigt die Ausdehnung der neuen Industriezonen (siehe Seite 13).

Die Reglementsbestimmungen sind so aufgebaut, dass sie ohne materielle Anpassungen in das zukünftige Zonenreglement Siedlung eingefügt werden können. Für die im Mutationsplan nicht farblich hinterlegte Fläche bleibt die bisher geltende Höhe unverändert bestehen.

Vorprüfung Kanton

Der Entwurf der neuen Vorschriften wurde den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht.

Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 12. Juni 2013 unterstützt die Differenzierung der Gebäudehöhe im Grundsatz. Verschiedene Ergänzungshinweise konnten in die Planung aufgenommen werden.

Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkung der Bevölkerung wurde vom 16. Mai bis am 15. Juni 2013 durchgeführt. Es sind keine Eingaben eingegangen. Der Mitwirkungsbericht ist in den Planungsbericht integriert.

Planungsdokumente

Folgende weiterführenden Unterlagen können auf der Webseite der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch (Rubrik: Politik/Gemeindeversammlungen) eingesehen oder via Mail an oeffentlichkeitsarbeit@muenchenstein.bl.ch bestellt werden:

- Mutation zum Zonenreglement
- Mutation zum Zonenplan
- Planungsbericht mit integriertem Mitwirkungsbericht

Massnahmen und Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde

Der Gemeinde fallen durch die Planung keine Kosten an.

Antrag

Der Einführung der Industriezone J1a (Höhe 15 m) und J1b (35 m) wird gemäss Mutationsplan zugestimmt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Mutationsplan



Verbindlicher Planinhalt

	Neu: Industriezone J1a (Gebäudehöhe 15 m)
	Bisher: Industriezone J1 (Gebäudehöhe 25 m)
	Neu: Industriezone J1b (Gebäudehöhe 35 m)
	Bisher: Industriezone J1 (Gebäudehöhe 25 m)

Traktandum 5

Zonenvorschriften Siedlung - Teilzonenvorschriften Brüglinger Ebene: Ergänzungsbestimmung Nr. 32, Zone mit Quartierplanpflicht Areale Läckeraliuius und Dychrain

Ausgangslage

Das Areal der Firma Läckeraliuius AG ist heute der Industriezone J 3 zugeteilt. Dieses grenzt direkt an den Wasserlauf des St. Albanteichs. Direkt südlich davon liegt ein Landstreifen, welcher der Gewerbezone G2 zugeteilt ist. Westlich liegt das Areal Dychrain, das gemäss Teilzonenvorschriften Brüglinger Ebene als Landwirtschaftszone gilt. Im Norden wird das Areal von der Bruderholzstrasse begrenzt.

Anlass und Ziele der Planung

Mit dem vorgesehenen Wegzug der Läckeraliuius AG stellt sich die Frage nach einer Neunutzung des Gebietes. Der Gemeinderat möchte:

- die vorhandene Industrie- und Gewerbezone umwidmen
- das Areal Dychrain einzonen

Ziel ist für beide Gebiete eine hauptsächliche Wohnnutzung. Allenfalls kann diese mit Schulgebäuden, Geschäften und einer Erweiterung des bestehenden Wohnheimes Dychrain ergänzt werden.

Ablauf der Planung

Die Grundeigentümer der beiden Areale (Christoph Merian Stiftung und Läckeraliuius AG) liessen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Machbarkeit einer Überbauung prüfen. Die Ergebnisse des Studienauftrages zeigten, dass mit einer sorgfältigen Bebauung neue und attraktive Wohnräume geschaffen werden können. Zudem sind neue Freiräume möglich. Verschiedenen Aspekten wie Grundwasserschutz oder Erschliessung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Diese Ausgangslage bewog den Gemeinderat, das Gebiet in eine Zone mit Quartierplanpflicht einzuteilen. Mit dem in der Folge noch auszuarbeitenden Quartierplan können alle notwendigen Abklärungen und allfällige Vereinbarungen getroffen werden. Der ausgearbeitete Quartierplan muss wiederum der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Zone mit Quartierplanpflicht

Die heutige Ergänzungsbestimmung zu den kantonalen Zonenreglements-Normalien wird mit einer weiteren Ergänzungsbestimmung Nr. 32 ergänzt.

- Zone mit Quartierplanpflicht

Der mutierte Zonenplan zeigt die Ausdehnung der neuen Zone mit Quartierplanpflicht (siehe Seite 16).

Die Reglementsbestimmungen sind so aufgebaut, dass sie ohne materielle Anpassungen in das zukünftige Zonenreglement Siedlung eingefügt werden können.

Vorprüfung Kanton

Der Entwurf der neuen Vorschriften wurde den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht. Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 12. Juni 2013 weist auf eine Reihe von Themen hin, die bei der Formulierung des Quartierplanes erfüllt werden müssen; beispielsweise Naturwerte, Lärmschutz, Einzonungsbedarf, Grundwasserschutz, Verkehr, Erschliessung. Grundsätzlich kommt das kantonale Amt für Raumplanung zum Schluss, dass sowohl die Umzonung der Industriezone als auch die Einzonung des Areals Dychrain zweckmässig sind.

Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkung der Bevölkerung wurde vom 16. Mai bis am 15. Juni 2013 durchgeführt. In einer Sammeleingabe haben 60 Bewohner der Hardstrasse und des angrenzenden Quartiers folgende Themen zu bedenken gegeben:

- Problematische Verkehrserschliessung durch die Hardstrasse
- Grundwasserschutz Pumpwerk Ehinger

Der Gemeinderat hat die Eingaben überprüft und kommt zum Schluss, dass beide Themen im noch auszuarbeitenden Quartierplan behandelt werden müssen. Der ausführliche Mitwirkungsbericht wird mit diesem Ratschlag publiziert. Die Eingaber erhalten ein separates Exemplar.

Der Gemeinderat hat für die geäusserten Anliegen der Anwohner der Hardstrasse grösstes Verständnis. Ein wesentliches Ziel der folgenden Quartierplanung soll die Verbesserung der Verkehrserschliessung der Hardstrasse sein. Der Gemeinderat wird nichts unversucht lassen, das Areal Läckeralihaus-Dychrain unter Entlastung der Hardstrasse direkt zu erschliessen.

Die nötigen Voraussetzungen für die direkte Erschliessung des Areals Läckeralihaus-Dychrain werden derzeit erarbeitet. Zur Sicherstellung der Finanzierung dieser neuen Erschliessung liegt die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Mehrwertabgabe dem Souverän zur Beschlussfassung vor. Ebenfalls sind erste Ideen zur Ausgestaltung dieser Erschliessung den Grundeigentümern vorgestellt worden.

Informationsveranstaltung

Der Gemeinderat führt am 27. August 2013 um 19.30 Uhr im Kultur- und Sportzentrum Bruckfeld eine Informationsveranstaltung für alle Betroffenen und Interessierten durch. Eine entsprechende Einladung wird in den Amtlichen Publikationen im Wochenblatt Birseck publiziert und kann auf www.muenchenstein.ch (Rubrik: Aktuelles und Veranstaltungskalender) eingesehen werden.

Planungsdokumente

Folgende weiterführenden Unterlagen können auf der Webseite der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch (Rubrik: Politik/Gemeindeversammlungen) eingesehen oder via Mail an oeffentlichkeitsarbeit@muenchenstein.bl.ch oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden:

- Ergänzungsbestimmung Nr. 32 "Zone mit Quartierplanungspflicht"
- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Eignungsbeurteilung Erweiterung Bauzone im -Gebiet "Neue Welt"

Massnahmen und Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde

Die Einzonung des Dychrains und die Umzonung Läckeralihaus-Areals ermöglicht eine intensivere Nutzung beider Gebiete. Der noch auszuarbeitende Quartierplan, welcher der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss, wird über die Höhe sowie Art und Weise Auskunft geben.

Antrag

Die Areale der Läckeralihaus AG und des Dychrains werden gemäss Mutationsplan der Zone mit Quartierplanungspflicht zugeteilt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

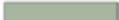
Mutationsplan



Verbindlicher Planinhalt

	Neu: Zone mit Quartierplanpflicht
	Bisher: Industriezone J3, Landwirtschaftszone, Gewerbezone G3 gemäss Bezeichnung im Plan

Orientierender Planinhalt

	Neuer Perimeter Zonenplan Siedlung
	Aufzuhebender Perimeter Zonenplan Siedlung
	Bestehender Perimeter Zonenplan Siedlung
	Zonengrenze nicht mit Parzellengrenze identisch
	Geschütztes Kulturobjekt (kantonaler Denkmalschutz)
	Waldareal
	Offenes Gewässer

Traktandum 6

Verschiedenes

- Anfrage gemäss § 69 GemG von Adil Koller und Filip Winzap betreffend Quartier Lange Heid/Bottmingerstrasse: Mündliche Beantwortung
- Anfrage gemäss § 69 GemG der SP Münchenstein betreffend Unterstufenzentrum Heiligholz/ Spielplätze: Mündliche Beantwortung

Münchenstein, 13. August 2013

Für den Gemeinderat

Der Präsident:
Giorgio Lüthi

Der Geschäftsleiter:
Stefan Friedli

ANHANG I

Personalreglement der Gemeinde Münchenstein

vom 18. 9. 2013

Gemeindeversammlungsvorlage

1. Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördemitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.

² Das Anstellungsverhältnis von Mitarbeitenden im Stundenlohn sowie von Aushilfen und Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht¹.

³ Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich und das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis von nebenamtlichen Funktionen.

⁴ Für Lernende gilt dieses Reglement ergänzend zum Lehrvertrag.

⁵ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.

2. Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden

2.1 Die Entstehung des Anstellungsverhältnisses

§ 2 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

Die Gemeinde stellt alle Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 1 in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis an; die Anstellung wird in einem individuellen Arbeitsvertrag geregelt.

§ 3 Anstellungsbehörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung neuer bzw. die Aufhebung bestehender Stellen.

² Er stellt als Anstellungsbehörde alle Mitarbeitenden der Gemeinde ein.

³ Er kann die Kompetenz zur Anstellung von befristet angestellten Mitarbeitenden sowie von Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 2 an die Verwaltung delegieren.

§ 4 Stellenausschreibung

¹ Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

² Mit Zustimmung des Gemeinderates kann eine Anstellung auf dem Berufungsweg oder durch Beförderung von Mitarbeitenden erfolgen.

§ 5 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen davon abweichende Regelungen treffen.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR); SR 220; Stand 1. Januar 2013

§ 6 Einsatz des Personals

Die organisatorische Eingliederung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Organigramm der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Auftrag

¹ Der individuelle Auftrag an die Mitarbeitenden ergibt sich aus dem für jede Stelle zu erlassenden Stellenbeschrieb.

² Der Geschäftsleiter kann die Mitarbeitenden vorübergehend verpflichten, Arbeiten auszuführen, die nicht in ihrem Stellenbeschrieb aufgeführt sind, soweit ihnen dies aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Tätigkeit zugemutet werden kann.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Wer einen Vorgesetzten vertritt, erhält dafür keine zusätzliche Entschädigung.

² Dauert eine Stellvertretung mehr als drei Monate und führt sie zu starker Mehrbelastung, richtet der Gemeinderat dafür eine Entschädigung aus.

§ 9 Nebenbeschäftigungen / Öffentliche Ämter

¹ Für die Ausübung bezahlter Nebenbeschäftigungen sowie für politische und öffentliche Ämter ist eine Bewilligung des Gemeinderats nötig, wenn diese:

- a. die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit beanspruchen,
- b. ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder
- c. im Hinblick auf ihre Tätigkeit zu Interessenskollisionen führen können.

² Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Mandates kann der Gemeinderat bis zu 15 bezahlte Arbeitstage pro Jahr gewähren.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

§ 10 Schutz der Persönlichkeit

¹ Der Gemeinderat sowie die Vorgesetzten treffen alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeitenden.

² Alle Mitarbeitenden haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung².

³ Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.

§ 11 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsgeheimnis

¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die öffentlichen Interessen bestmöglich zu wahren.

² Für die beruflichen Angelegenheiten gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

§ 12 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz³.

§ 13 Pflicht zur Ablehnung von Vorteilen

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder zu beanspruchen. Davon ausgenommen sind kleinere Gaben von geringem Wert. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

² SGS 162

³ SGS 180

§ 14 Berufliche Vorsorge

¹ Alle Mitarbeitenden sind bei der Personalvorsorgeeinrichtung der Einwohnergemeinde versichert.

² Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gelten die Statuten und Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtung.

³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in der Wahrnehmung ihrer Interessen durch eine paritätische Kommission vertreten.

⁴ Die paritätische Kommission überwacht die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Reglement geregelt.

§ 15 Weitere Personalversicherungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Anstellung für die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen und für eine Taggeldleistung im Krankheitsfall versichert.

² Die Kosten für die Versicherung der Folgen von Nichtbetriebsunfällen kann der Gemeinderat ganz- oder teilweise auf die Versicherten überwälzen.

§ 16 Mitspracherecht

Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht persönlich, durch die Personalverbände und den Personalrat wahr.

§ 17 Personalrat

¹ Die Mitarbeitenden können zur Erörterung der sie betreffenden Grundsatzfragen betrieblicher und personeller Art aus ihrer Mitte einen Personalrat wählen.

² Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten des Personalrats in einer Verordnung.

§ 18 Arbeitszeit

¹ Die Mitarbeitenden arbeiten grundsätzlich nach dem Jahresarbeitszeitmodell. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.

² Wenn es die Verhältnisse erfordern, können die Mitarbeitenden auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Auf ihre gesundheitliche und familiäre Situation ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 19 Gleitzeitguthaben

¹ Gleitzeitguthaben sind in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres zu beziehen. Die Mitarbeitenden dürfen höchstens ein Gleitzeitguthaben von 45 Stunden auf das Folgejahr übertragen. Darüber hinaus gehende Guthaben werden per Ende Jahr, ohne Anspruch auf Entschädigung, gestrichen.

² Mit Bewilligung des Vorgesetzten und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können pro Kalenderjahr bis zu 15 ganze Tage kompensiert werden. Die Vorgesetzten können die Kompensation maximal in einer Serie von 5 aufeinander folgenden Tagen bewilligen.

³ Weitergehende Kompensationen bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Geschäftsleiters.

§ 20 Überzeit

Als Überzeit gilt nur die angeordnete Arbeitszeit, welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreitet. Überzeit kann wie folgt ausgeglichen werden:

- a. in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer,
- b. durch Auszahlung im Einvernehmen mit der/dem Mitarbeitenden.

§ 21 Arbeitsverhinderung

¹ Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung müssen die Mitarbeitenden der/dem Vorgesetzten umgehend Mitteilung machen.

² Ab dem 3. Tag müssen die Mitarbeitenden ein Arztzeugnis vorlegen, aus dem die mutmassliche Dauer der Abwesenheit hervorgeht. In begründeten Fällen kann der Geschäftsleiter ab dem ersten Krankheitstag ein Arztzeugnis verlangen.

³ In begründeten Fällen können Mitarbeitende vom Gemeinderat verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 22 Mitarbeiterqualifikation

¹ Die Vorgesetzten führen mindestens einmal jährlich mit ihren Mitarbeitenden ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch durch. Den Mitarbeitenden steht das Recht zu, sich im Beurteilungs- und Förderungsgespräch zur Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten zu äussern.

² Das Beurteilungs- und Förderungsgespräch wird schriftlich festgehalten, vom Mitarbeitenden als Zeichen seiner Zustimmung unterzeichnet und dem Mitarbeitenden ausgehändigt.

³ Lehnt der Mitarbeitende die Unterzeichnung des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs ab, wird er vom Geschäftsleiter oder dem Gemeindepräsidenten angehört.

§ 23 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Gemeinderat unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Er kann dafür bezahlten Urlaub sowie Kostenbeiträge gewähren.

§ 24 Arbeitszeugnis

Alle Mitarbeitenden haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das sich über die Art und Dauer der Anstellung, die konkreten Aufgaben sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht. Sie können jederzeit die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses verlangen.

2.3 Besoldung

§ 25 Lohn

¹ Die Lohnfestsetzung betreffend Lohnklasse und Erfahrungsstufe richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Entwicklung innerhalb der Lohnklasse kann entsprechend der individuellen Leistung beschleunigt oder verzögert werden.

³ Es gilt für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit der gleiche Lohn.

§ 26 Lohnzahlung

Den Mitarbeitenden wird monatlich je 1/13 des Jahreslohnes ausgerichtet. Der 13. Monatslohn wird in der Regel mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

§ 27 Persönliche Prämien

Zur Honorierung ausserordentlicher Leistungen Einzelner oder eines Teams von Mitarbeitenden kann der Gemeinderat einmalige Prämien zusprechen.

§ 28 Sozialzulagen

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Kinder-, Ausbildungs-, und Erziehungszulagen.

§ 29 Weitere Leistungen

Der Gemeinderat kann den Mitarbeitenden weitere Leistungen und Kostenbeiträge im Rahmen des genehmigten Budgets gewähren.

§ 30 Treueprämie

¹ Ab Vollendung des 10. Dienstjahres erhalten die Mitarbeitenden alle 10 Jahre eine Treueprämie von Fr. 3'500.--. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe anteilmässig.

² Die Mitarbeitenden können die Treueprämie nach ihrer Wahl in zwei Wochen zusätzliche Ferien umwandeln.

§ 31 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Provisionen, Honorare

¹ Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Entgelte, die sich aufgrund der von ihnen erbrachten dienstlichen Leistungen ergeben und von der öffentlichen Hand oder Privaten erbracht werden, wie Beiträge, Gebühren, Entschädigungen und Provisionen.

² Mitarbeitende, die vom Gemeinderat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, müssen die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Honoraransprüche an die Gemeinde abtreten.

³ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen durch schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 32 Ersatz von Auslagen

Den Anspruch und Ersatz von Auslagen regelt die Verordnung.

§ 33 Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall erhalten die Mitarbeitenden während den ersten 12 Monaten den vertraglich vereinbarten Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen.

² Vom 13. bis 24. Monat erhalten sie 80 % des Lohnes zuzüglich allfälliger Sozialzulagen.

³ Haftet eine Drittperson für die durch Krankheit oder Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit, werden die Leistungen der Gemeinde soweit gekürzt, als sie zusammen mit den Leistungen der Drittperson den vollen Lohn übersteigen.

§ 34 Krankheit während Ferien/Urlaub

¹ Bei Krankheit oder Unfall während den Ferien werden diese für die in einem Arzzeugnis bescheinigte Dauer unterbrochen.

² Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den besoldeten und unbesoldeten Urlaub, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Urlaubszweck wegen der Krankheit oder des Unfalls nicht erfüllt werden konnte.

§ 35 Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst

¹ Während der Dauer der Rekrutenschule erhalten ledige Personen ohne Unterstützungspflicht 50 % des vertraglich vereinbarten Lohns. Ledige Personen mit Unterstützungspflicht sowie verheiratete Personen erhalten 80 % des Lohns.

² Wer einen Beförderungsdienst absolviert, erhält 80 % des Lohns.

³ Für alle übrigen Militärdienstleistungen wird der volle Lohn ausgerichtet.

⁴ Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes aufgelöst, so muss der/die Mitarbeitende die während des Militärdienstes bezogene Differenz zwischen der Erwerbsausfallentschädigung und der Lohnfortzahlung anteilmässig zurückerstatten.

⁵ Diese Regelung gilt auch für den Zivildienst sowie für den Zivilschutz- und den Feuerwehrdienst.

⁶ Erwerbsausfallentschädigungen fallen bei ganzer oder teilweiser Lohnfortzahlung an die Gemeinde. Taggeldentschädigungen der Feuerwehr und des Zivilschutzes fallen an die Gemeinde, sofern die Dienstleistungen während der Arbeitszeit erfolgen.

§ 36 Lohnanspruch bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Den Mitarbeiterinnen wird während dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub der bisherige Lohn während 16 Wochen bezahlt.

§ 37 Lohnauszahlung

Der Lohn wird monatlich, in der Regel am 25. des Monats, ausbezahlt.

§ 38 Lohnnachgenuss

Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters haben die hinterbliebenen Angehörigen (Ehegatte oder Ehegattin, Kinder, Eltern und mit ihr/ihm in Familiengemeinschaft lebende Personen), die mit dem Todesfall ihren vollen oder teilweisen Unterhalt verlieren, noch Anspruch auf den Lohn für den laufenden Monat. Vom folgenden Monat an erhalten die Hinterbliebenen die Leistungen der Pensionskasse, wobei die Gemeinde noch während neun Monaten zusätzlich die Differenz zwischen dem statutarischen Rentenanspruch und dem zuletzt bezogenen vollen Lohn leistet.

2.4 Ferien

§ 39 Ferienanspruch

¹ Die Mitarbeitenden haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.

² Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich mit dem vollendeten 50. Altersjahr auf 30 Arbeitstage.

§ 40 Bezug der Ferien

¹ Die Mitarbeitenden müssen die Ferien in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres beziehen. Sie dürfen höchstens ein Ferienguthaben von einer Woche auf das Folgejahr übertragen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in der Verordnung regeln.

² Die Mitarbeitenden legen ihre Ferien im Einvernehmen mit den Vorgesetzten so fest, dass dadurch der Arbeitsablauf möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 41 Barabgeltung

Die finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen.

§ 42 Ferienkürzung

¹ Für die Dauer eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs besteht kein Ferienanspruch.

² Bei längerer Absenz von zusammen mehr als drei Monaten Dauer im Kalenderjahr infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst, Niederkunft etc. werden die Ferien für jeden weiteren Monat um 1/12 des jährlichen Anspruchs gekürzt.

³ Dauert die Absenz während unbestimmter Zeit und kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Stelle nicht mehr antreten, entfällt der gesamte Ferienanspruch.

§ 43 Feiertage

¹ Als bezahlte arbeitsfreie Tage gelten die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie der Montag- und Mittwochnachmittag der Basler Fasnacht.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche arbeitsfreie Tage festlegen.

§ 44 Bezahlter Urlaub

¹ Ohne Kürzung des Gehalts- oder Ferienanspruches wird den Mitarbeitenden folgender Urlaub gewährt:

- a. Fünf Arbeitstage Vaterschaftsurlaub bei der Geburt von eigenen Kindern.
- b. Drei Arbeitstage beim Tod eines Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, von Eltern, Schwiegereltern und Geschwistern, Kindern oder Pflegekindern.
- c. Drei Arbeitstage bei der eigenen Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft.
- d. Zwei Arbeitstage pro Fall bei Erkrankung der im gleichen Haushalt wohnenden Kinder, sofern die notwendige Betreuung nicht anderweitig zu bewerkstelligen ist.
- e. Ein Arbeitstag bei der Bestattung von nahestehenden Personen.
- f. Ein Arbeitstag bei der Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft von eigenen Kindern.
- g. Ein Arbeitstag bei Wohnungswechsel - einmal pro Kalenderjahr.

² Über weitergehenden bezahlten Urlaub entscheidet der Gemeinderat.

§ 45 Unbezahlter Urlaub

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.

2.5 Haftung und Disziplinarrecht

§ 46 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber für Schäden, die ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Dritte können diese Schäden ausschliesslich der Gemeinde gegenüber geltend machen.

² Die Mitarbeitenden haften selbst für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

§ 47 Disziplinarrecht

¹ Besteht der Verdacht, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegen einen Disziplinarartbestand verstossen haben, so eröffnet der Gemeinderat gegen sie ein Disziplinarverfahren.

² Disziplinarartbestände sind:

- a. grobe Verletzung der Dienstpflichten;
- b. schuldhaftes, mit den Dienstpflichten nicht zu vereinbarendes Verhalten während der Arbeitszeit und ausser Dienst.

³ Disziplinarmaßnahmen sind:

- a. Ermahnung
- b. Verwarnung
- c. Kündigung

⁴ Hat der Gemeinderat von einem Vorfall seit drei Monaten Kenntnis, ohne ein Disziplinarverfahren eröffnet zu haben, oder sind seit einem Vorfall zwei Jahre verflossen, so kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.

2.6 Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 48 Kündigungsfristen und -termine

¹ Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig schriftlich unter Einhaltung nachfolgender Fristen gekündigt werden:

- a. Während der Probezeit jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen, ab dem 3. Monat mit einer Frist von 30 Tagen.
- b. Im ersten Anstellungsjahr mit einer Frist von 1 Monat auf ein Monatsende.
- c. Ab dem zweiten Anstellungsjahr mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen vertraglich längere Kündigungsfristen vorsehen.

§ 49 Kündigungsform

¹ Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die Gemeinde begründet die Kündigung und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 50 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung von Seiten der Gemeinde setzt einen sachlich hinreichenden Grund voraus, namentlich:

- a. Aufhebung der Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen. In diesen Fällen ist den betroffenen Mitarbeitenden nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle bei der Gemeinde anzubieten.
- b. Mangelnde Eignung des/der Mitarbeitenden für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder Mängel in der Leistung oder im Verhalten oder persönliche Gründe, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angemessenen angesetzten Bewährungszeit fortsetzen.
- c. Mangelnde Bereitschaft während oder nach der Bewährungszeit, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.
- d. Aussprache wiederholter und fruchtloser Verwarnungen.
- e. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist.

§ 51 Kündigungsschutz

¹ Arbeitnehmende sind bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während 12 Monaten vor Kündigung geschützt.

² Die Entlohnung während dieser Zeit regelt § 34 dieses Reglements.

³ Vor Erlass jeder Kündigung ist die betroffene Person anzuhören. Im Übrigen gelten die Artikel 336 ff. OR.

§ 52 Fristlose Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos auflösen. Als wichtige Gründe gelten Gründe gemäss Artikel 337 ff. OR.

§ 53 Abgangsentschädigung

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse der Gemeinde liegt eine Abgangsentschädigung bis zu drei Monatslöhnen zusprechen, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

§ 54 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität

¹ Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Wird dem bzw. der Mitarbeitenden eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so gewährleistet die Gemeinde eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

§ 55 Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters pensioniert.

² Das ordentliche Rentenalter wird mit der Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Sehen die Anschlussvereinbarung oder die Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung ein abweichendes Rentenalter vor, ist dieses als ordentliches Rentenalter massgebend.

§ 56 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Anstellungsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das ordentliche Rentenalter erreicht.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters das Anstellungsverhältnis bis zur gesetzlichen Altersgrenze verlängern.

§ 57 Vorzeitige Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung vier Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Die Möglichkeit der gestaffelten Pensionierung wird gewährt.

² Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.

³ Im gegenseitigen Einvernehmen kann die vorzeitige Pensionierung auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 58 Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden haben bei vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf eine Übergangsrente der Gemeinde.

² Die Übergangsrente entspricht der maximalen einfachen AHV-Jahresrente. Sie wird während höchstens zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die Mitarbeitenden können die Auszahlung der Übergangsrente als Einmaleinlage in die Personalvorsorgeeinrichtung oder als Direktzahlung pro Jahr oder pro Monat verlangen.

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre.

⁵ Die Gemeinde leistet bei vorzeitiger Pensionierung keine AHV-Beiträge mehr.

§ 59 Ausgleich der Arbeitszeit

Am Ende des Anstellungsverhältnisses muss der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die Mehr- oder Minderstunden seiner ordentlichen Arbeitszeit ausgleichen. Nicht ausgeglichene Minderstunden werden zulasten des Mitarbeitenden verrechnet. Nicht ausgeglichene Mehrstunden werden ohne Zuschlag vergütet.

3. Die Stellung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der übrigen Organe der Gemeinde

§ 60 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die übrigen Organe der Gemeinde und die Träger nebenamtlicher Funktionen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde bestmöglich zu wahren.

² Für ihre Tätigkeit gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Beendigung ihres Mandats bestehen.

§ 61 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen erhalten eine feste Jahresentschädigung gemäss Anhang I.

² Die übrigen Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.

§ 63 Rechtspflege

¹ Verfügungen des Gemeinderates in Personal- und Lohnfragen können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

² Verfügungen der Verwaltung können innert 10 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Beschwerden gegen die verfügte Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

§ 64 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement der Gemeinde Münchenstein) vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten (NADO) vom 26. November 1974 werden aufgehoben.

§ 65 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion in Kraft, der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 66 Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten des in Revision befindlichen kantonalen Pensionskassengesetzes und des dazugehörigen Dekretes, längstens jedoch bis zum 31.12.2014 gewährt die Gemeinde dem Personal weiterhin die Beiträge an den Wegkauf von Rentenkürzungen nach den Regelungen gemäss § 7^{bis} des Reglements über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement) vom 9. Dezember 1999.

Anhang

Entschädigungen von Behördenmitgliedern

Die fixen Entschädigungen gelten sämtliche Vor- und Nachbereitungen von Geschäften und Sitzungen, die Teilnahme an Gemeindeversammlungen, das Aktenstudium sowie die verwaltungsinternen Besprechungen ab.

Gemeinderat

Präsident/in.....Fr.	75'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	30'000.--
Mitglieder.....Fr.	25'000.--

Sozialhilfebehörde

Präsident/in.....Fr.	12'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	2'000.--
Mitglieder.....Fr.	1'000.--

Kindergarten- und Primarschulrat

Präsident/in.....Fr.	8'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	2'000.--
Mitglieder.....Fr.	1'000.--

Musikschulrat

Präsident/in.....Fr.	2'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	500.--
Mitglieder.....Fr.	500.--

Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.

ANHANG II

Protokoll der Gemeindeversammlung

2. Sitzung vom 17. Juni 2013 im Kuspo Bruckfeld

<u>Anwesend vom Gemeinderat:</u>	Felix Bossel, Jürg Bühler, Heidi Frei, Christine Frey, Lukas Lauper, Giorgio Lüthi, René Nusch Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung Gilbert Davet, Bauverwalter Michael Schiener, Leiter Finanzen/Steuern
<u>Entschuldigt:</u>	Miriam Locher (Gemeindekommission), Walter Banga, Stephan Naef, Catherine Regez
<u>Vorsitz:</u>	Giorgio Lüthi, Gemeindepräsident
<u>Rednerliste:</u>	Heidi Frei, Vizepräsidentin
<u>Protokoll:</u>	Kathrin Cottier Hofer / JM
<u>Stimmzähler:</u>	Urs Gerber, Stefan Haydn, Peter Tobler
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 23.00 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2013
 2. Jahresbericht 2012
 3. Jahresrechnung 2012
 4. Antrag gemäss § 68 GemG von Adil Koller und Filip Winzap betreffend Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden
 5. Erweiterung Schulanlage Löffelmatt infolge HarmoS / Sondervorlage Baukreditbegehren Fr. 7'500'000.--
 6. Schulhaus Lange Heid / Sondervorlage Kreditbegehren Fr. 230'000.-- für die Durchführung eines Projektwettbewerbs für die Erweiterung der Schulanlage Lange Heid
 7. Verschiedenes
 - Information des Gemeinderats über die Legislaturziele
 - Information des Gemeinderats über das Personalreglement
 - Information Stand Revision Zonenplanung
 - Weitere Informationen
-

Gemeindepräsident G. Lüthi begrüsst rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur heutigen Gemeindeversammlung. Seitens Medien sind Tobias Gfeller, Basler Zeitung, und Lukas Hausendorf, Basellandschaftliche Zeitung und Wochenblatt für das Birseck und Dorneck, anwesend. G. Lüthi gibt die Entschuldigungen bekannt und weist darauf hin, dass nichtstimmberichtigte Anwesende im separat abgetrennten Bereich sitzen müssen, weil sie sich sonst strafbar machen. Als Stimmzähler wurden Urs Gerber, Stefan Haydn und Peter Tobler bestimmt. G. Lüthi stellt fest, dass die Einladung und die Kurzfassung zum Ratschlag rechtzeitig versandt wurden, die Traktanden rechtzeitig bekannt gegeben und die Publikation rechtzeitig erfolgt ist. Den ausführlichen Ratschlag kann man – wie immer – abonnieren oder in der Verwaltung abholen.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2013

://: Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

Traktandum 2

Jahresbericht 2012

Gemeindepräsident G. Lüthi: Wenn Sie ein Abonnement besitzen, wurde Ihnen der 78-seitige Jahresbericht zugestellt. Sie können ihn jedoch auch nach der Gemeindeversammlung beziehen oder im Internet nachlesen. Der Bericht informiert über die Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres. Ich bitte die Gemeindekommission, dazu Stellung zu nehmen.

Thomas Argast, Präsident Gemeindekommission: Im Normalfall nimmt die Gemeindekommission zum Jahresbericht keine Stellung, aber dieses Mal mache ich das gern. Beim Bericht 2012 handelt es sich um einen sehr guten und wertvollen Jahresbericht. Vielen Dank dem Gemeinderat.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Die Diskussion ist eröffnet, gibt es Wortmeldungen?

Hanni Huggel: Guten Abend miteinander. Auch ich bedanke mich beim Gemeinderat für diesen Jahresbericht. Er ist, wie jedes Jahr, sehr ansprechend und interessant. Das meiste, das einen interessiert, kann man darin nachschauen. Ich habe eine Frage zu Seite 61, Ausblick 2013, Soziale Dienste, Wohnheim Münchenstein betreffend ORS Service AG. Wir hatten im Landrat bereits zweimal die Frage, wer eigentlich die Firmen, die die Asylheime führen, beaufsichtigt. Es ist nicht klar, wer das macht. Auf eine Anfrage in Allschwil sagte man mir, dass man vier Mal jährlich mit der ORS und den Sozialen Diensten zusammen komme und das Nötigste und Wichtigste bespreche. Wie wird das in Münchenstein gehandhabt? Gibt es auch regelmässige Treffen?

Gemeinderätin H. Frei: In Münchenstein läuft es wie in Allschwil. Es finden mehrmals im Jahr Treffen statt. Etwas problematisch ist, dass häufig Wechsel stattfinden.

//: Vom Jahresbericht des Gemeinderats für das Jahr 2012 wird Kenntnis genommen.

Traktandum 3

Jahresrechnung 2012

Gemeinderat J. Bühler erläutert die Jahresrechnung mittels Powerpoint-Präsentation.

Thomas Argast, Präsident Gemeindegemeinschaft: Die Gemeindegemeinschaft hat dieses Geschäft diskutiert, wobei sie Position für Position durchgegangen ist. Einige Punkte wurden sehr gut geklärt, der Gemeinderat konnte jede Frage beantworten. Die Gemeindegemeinschaft hat der Rechnung einstimmig zugestimmt und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

Raffaello Masciadri: Ich danke im Namen der FDP dem Gemeinderat für die ausgezeichnete Präsentation; ich glaube, wir können dieser Crew ein Tripple A erteilen. Ich habe eine kleine Überschlagsrechnung gemacht: Dass man bei Personalkosten von lediglich 38 % der Gesamtkosten diese Leistung erreichen konnte, ist auch den Mitarbeitenden der Gemeinde zu verdanken. Im Bericht der Rechnungsprüfungskommission sieht man jedoch einen Schatten aufziehen, nämlich die sogenannte Eventualverpflichtung für die Basellandschaftliche Pensionskasse mit einem Betrag, der zu einer Liquidität von 0 Franken führen würde.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Herzlichen Dank. Ich gebe den Dank gerne an die Verwaltung und insbesondere an Michael Schiener weiter. Die Eventualverpflichtung wurde im Buch auf den Seiten 28 bis 29 dargestellt.

Hans-Peter Stebler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, erläutert den Prüfungsbericht (Seite 11 des Buchs) und empfiehlt, die Jahresrechnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die Jahresrechnung wird seitenweise abgerufen.

Keine Bemerkungen.

//: Die Jahresrechnung 2012 der Einwohnerkasse, umfassend die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Bestandesrechnung und den Anhang, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 534'861.-- wird einstimmig genehmigt. Der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2012 wird dem Eigenkapital zugewiesen.

//: Die Rechnungen 2012 der Spezialfinanzierungen mit folgenden Ergebnissen werden einstimmig genehmigt:

– 700 Wasserversorgung:	Aufwandüberschuss von	Fr.	149'394.36
– 710 Abwasserbeseitigung:	Aufwandüberschuss von	Fr.	1'820.09
– 720 Abfallbeseitigung:	Ertragsüberschuss von	Fr.	141'729.29

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden jeweils dem Eigenkapital der Kasse entnommen (Aufwandüberschuss) oder ins Eigenkapital eingelegt (Ertragsüberschuss).

Traktandum 4

Antrag gemäss § 68 GemG von Adil Koller und Filip Winzap betreffend Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

Gemeinderat L. Lauper rekapituliert die Vorlage und bittet, dem Antrag des Gemeinderats Folge zu leisten.

Thomas Argast, Präsident Gemeindegemeinschaft: Auch bei diesem Geschäft gab es nur eine kurze Diskussion. Der Gemeinderat liess bereits im Vorfeld eine grosse Analyse machen. Die Kommission ist absolut der Meinung, dass das der richtige Weg ist und stimmt diesem Antrag auf Erheblicherklärung einstimmig zu.

Adil Koller entschuldigt vorweg Filip Winzap, der die kühle Kaserne bevorzugt. Es handelt sich um eine sehr gute Vorlage. Wir begrüssen die Geschwindigkeit, mit der der Gemeinderat sie vorlegte. Es wurde erwähnt, dass der Gemeinderat 2011 eine Firma damit beauftragte, die gemeindeeigenen Gebäude auf ihre Eignung bezüglich Fotovoltaikanlagen zu prüfen. Welche Firma war das? Wie kamen die Zahlen (Kosten) zustande? Wurden erste Offerten eingeholt? Wie sieht der weitere Verlauf aus? Gibt es mehrere Offerten oder gibt es eine Ausschreibung? Im Übrigen empfehlen wir Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

Sergio Viva: Als Bauherrenberater einer grösseren Pensionskasse habe ich in den letzten zehn Jahren neben diversen Bauten auch viele Fotovoltaikanlagen erstellen lassen. Die entscheidende Frage für mich lautet, wer diese Anlagen baut. Ist das die Gemeinde oder ist das ein fremder Investor? Die Anlage auf dem Kuspo wurde von einem fremden Investor, der EBM, gebaut. Zu den Zahlen: Wenn ich sie betrachte, dann komme ich auf einen Durchschnittswert von rund 3'750 Franken pro Kilowatt. Diese Zahlen sind viel zu hoch. Wir kommen bei unseren Anlagen, je nach Grösse, auf rund 2'500 bis 3'000 Franken. Würde man die Abschreibungen dazu addieren, könnte man bei unseren Anlagen Nettoerträgen von mindestens sechs bis sogar zwölf Prozent erzielen. Ich könnte Ihnen locker solche Anlagen aus unserem Portefeuille zeigen. Deshalb die entscheidende Frage, wer die Anlagen baut. Zudem sollte man eine Ausschreibung unter mindestens drei Anbietern machen.

Paula Pakery: Ich habe festgestellt, dass bei der Aufzählung der Schulhäuser das Löffelmatt fehlt. Warum? Wie wird auf das ästhetische Bild beim Loogschulhaus Rücksicht genommen? Wie ist dort die Umsetzung geplant, damit es auf dem alten Gebäude nicht stört?

Raffaello Masciadri: Wir von der FDP haben einige Empfehlungen zusammengestellt. Man sollte daran denken, dass die Priorität eigentlich nicht bei den Fotovoltaikanlagen liegt, sondern dass es um eine Gesamtanierung der Gebäude geht. Das hat Priorität, und bei der Einführung von Fotovoltaikanlagen sollten diese Synergien in einem Gesamtgebäudekonzept genutzt werden. Es ist wichtig, dass Rentabilitätsrechnungen angestellt werden. Man weiss, dass eine Fotovoltaikanlage bis zu 1,5 Jahre in Betrieb sein muss, bis sie den Strom generiert hat, der zur Herstellung der Solarmodule benötigt wurde. Des Weiteren rechnen uns die Produzenten vor, dass es fünf bis zehn Jahre geht, bis der Return of Investment wirklich passiert. Weiter muss berücksichtigt werden, dass es in der Solarindustrie durch staatlich finanzierte Überkapazitäten in China zu einer Krise gekommen ist. Viele Unternehmen in den USA und auch der Schweiz wurden in den Bankrott getrieben. Die technische Lebensdauer der Anlagen ist ebenfalls ein Diskussionsthema. Die Hersteller sprechen von 30 Jahren. Die Erfahrung zeigt aber, dass nach 20 Jahren bereits die ersten Abnutzungen zum Vorschein kommen, und dass die Leistung bis auf unter 80 Prozent zurückgeht. Dann darf man nicht vergessen, dass Fotovoltaikanlagen nicht völlig unterhaltsfrei sind, obwohl das so angepriesen wird. Man sollte auch das in ein Facilitymanagementkonzept integrieren und bei der Planung daran denken, wie die Anlage gereinigt werden kann und wie die elektrischen Infrastrukturen gewartet werden können.

Sergio Viva: Vieles von dem, was mein Vorredner gesagt hat, ist wahr. Aber nochmals: Wenn ich Renditen von 7 bis 8 % nenne, sind natürlich auch die Unterhaltskosten inklusive Wasserkosten zum Reinigen der Anlagen, miteingerechnet. Zudem: Weshalb werden bei den Schulhäusern, die saniert werden sollen, die Fotovoltaikanlagen und die Sonnenkollektoren nicht berücksichtigt? Man weiss, dass Kosten gespart werden, wenn die Planung und der Bau gleichzeitig mit der Sanierung erfolgen. Das heisst, man spart an Gerüsten und so weiter. Zudem unterstützt der Kanton die Sanierungen mit einem Beitrag.

Arnold Amacher: Wir haben im Dezember, wenn der Gemeinderat die Vorlage präsentiert, Zeit, um alle technischen und inhaltlichen Fragen zu erörtern. Ich möchte darum den Antrag stellen, dass die Neubauten im Löffelmatt in die Liste aufgenommen werden, damit im Dezember über die vollständige Liste abgestimmt werden kann.

Paul Messmer: Der Antrag ist meiner Meinung nach grundsätzlich nicht bestritten. Aber schon jetzt Detaildiskussionen zu führen, wo wir wissen, dass der Gemeinderat im Spätherbst eine Vorlage unterbreitet, ist falsch. Deshalb stelle ich den Ordnungsantrag, dass wir über die Überweisung abstimmen, aber nicht über die einzelnen Gebäude, die heute überhaupt nicht zur Diskussion stehen.

://: Dem Ordnungsantrag wird mit grossem Mehr und wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

Gemeinderat L. Lauper dankt für die vielen Anregungen. Es trifft zu, dass es heute nur darum geht, ob der Gemeinderat eine Vorlage ausarbeiten soll.

Sergio Viva: Es wurde noch nicht alles beantwortet.

Gemeinderat L. Lauper: Es handelt sich um genau die Fragen, die wir in der Vorlage aufnehmen werden.

://: Der Antrag gemäss § 68 GemG von Adil Koller und Filip Winzap zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften wird mit einer Gegenstimme erheblich erklärt.

://: Der Gemeinderat wird mit einer Gegenstimme beauftragt, einen die Gemeinde verpflichtenden Fahrplan zur Erstellung und zur Verwendung von auf gemeindeeigenen Dächern produzierten Fotovoltaik-Stroms zu unterbreiten, sodass die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013 darüber befinden kann.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Antrag von A. Amacher bezieht sich auf das Löffelmattschulhaus und wird beim Traktandum 5 behandelt.

Traktandum 5

Erweiterung Schulanlage Löffelmatt infolge HarmoS / Sondervorlage Baukreditbegehren Fr. 7'500'000.--

Gemeinderat R. Nusch erläutert die Vorlage mittels Powerpoint-Präsentation.

Thomas Argast, Präsident Gemeindegemeinschaft: Das war das Geschäft, das wir am längsten diskutiert haben, insbesondere wegen des Minergiestandards. Schlussendlich kam die Kommission zur Überzeugung, dass es, so wie es dargestellt wird, ein gutes Projekt ist. Sie hat dem Antrag des Gemeinderats mit 14 Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt. Wir bitten Sie, ebenfalls zuzustimmen.

Sergio Viva: Es ist unbestritten, dass die Gemeinde Münchenstein wegen HarmoS mehr Schulraum braucht. Das vorliegende Vorprojekt weist unserer Meinung nach jedoch einige gravierende Mängel auf: Es wurde vorgängig kein Projektwettbewerb durchgeführt wie beim Lange Heid Schulhaus. Der ausführende Architekt muss das Vorprojekt übernehmen, was unüblich und nicht effizient ist. Auch wenn es im Ratschlag anders behauptet wird, werden keine Minergiestandards verwendet. Man verzichtet bewusst auf kontrollierte Luftzufuhr, was für die Luftqualität in den Schulzimmern ungenügend ist. Man berücksichtigt nur die Baukosten, Aula, Mittagstisch und schulergänzende Betreuung sind komplett nach Norden ausgerichtet, die Nordfassade hat grosse Fenster, die Bauweise ist sehr teuer und für Minergie problematisch. Weiter haben wir veranschlagte Baukosten von über 900 Franken pro Kubik. Das ist sehr hoch. Eine geplante Pelletsheizung im Vergleich zu anderen Heizsystemen ist relativ teuer und ungeeignet, eine Wärmerückgewinnung ist damit nicht möglich. Man hat, das wurde vorhin schon angetönt, keine solare Energienutzung. Ein Minergiebau ohne Lüftung ist kein Minergiebau. Das darf eindeutig nicht als Minergie deklariert werden. Gerade in einer Energiestadt darf erwartet werden, dass man eine Lüftung einbaut. Bei allen drei Standards ist eine Lüftung zwingend. Weil wir das Projekt nicht ablehnen oder zurückweisen wollen, stellen wir folgenden Änderungsantrag: Das Projekt „Erweiterung Schulhaus Löffelmatt“ erfüllt den Minergie P Ecostandard. Die nachträglichen Kosten von 800'000 Franken, vor allem für die kontrollierte Lüftung, gehen zulasten der Reserven für Unvorhergesehenes im Umfang von 500'000 Franken. Der restliche fehlende Betrag wird durch eine Erhöhung des Verpflichtungskredits um 300'000 Franken finanziert. Wir möchten den gleichen Qualitätsstandard anstreben, wie der Kanton. Die Gemeinde geht als Energiestadt mit gutem Beispiel voran. Förderbeiträge für Minergie P Standard sind beim Kanton zu beantragen und die gibt es nur mit einer kontrollierten Lüftung. Wir möchten an diesem Standort die architektonisch bestmögliche Schulhauserweiterung mit einer energieeffizienten Haustechnik mit

Wärmerückgewinnung und mit Kühlung. Der Bau soll mit Minergie P Standard, also zertifiziert mit kontrollierter Lüftung, und Minergie Eco Zusatz gebaut werden. Das ist ein Zusatz zu allen drei verschiedenen Labels, der verhindert, dass man Giftstoffe einsetzt, und dass auch regionale und ökologische Materialien eingesetzt werden. Weiter soll das Projekt vor Ausführung nach den vorher genannten Vorgaben unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie der Baukommission HarmoS Löffelmatt neu überarbeitet werden. Man könnte das Projekt optimieren, vor allem, wenn man die Lebenszykluskosten berücksichtigt. Binningen zum Beispiel hat im 2003 neue Schulhäuser gebaut, die innerhalb von zwei bis drei Jahren nachgerüstet werden mussten. Es wäre sinnvoll, wenn ein Bauherrenberater den Bau begleitet und Termin, Qualität und Kosten kontrolliert. Zur Luftqualität in Schulzimmern mit einer kontrollierten Lüftung: Eine Komfortlüftung hält den CO₂-Gehalt relativ tief. Das wirkt sich positiv auf die Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit der Kinder aus und ist auch für die Lehrer gut. Sie haben es heute Abend in der Hand, meine Damen und Herren, ob Sie auf der einen Seite ein energieeffizientes, komfortables Gebäude wie die heilpädagogische Schule planen oder auf der Gegenseite eine Energieschleuder.

Hanspeter Gugger: Ich bin Schulratspräsident der Primarschule und Kindergarten Münchenstein. Der Schulrat und die Schulleitung waren in die Planung einbezogen. Es wurden die Bedürfnisse der Schule, sowohl in schulischer und fachlicher als auch in menschlicher Hinsicht geprüft. Der Schulrat empfiehlt Ihnen, das Projekt, so wie es jetzt vorliegt, zu unterstützen und dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Adrian Zumbach: Wir haben gehört, dass es um HarmoS geht, das heisst, grundsätzlich besteht Anpassungsbedarf auf der Schulstufe. Auf der Primarstufe gibt es eine Klasse mehr. Gleichzeitig ist eine Verlagerung der Kindergärten vorgesehen. Der Kindergarten ist 39 Jahre alt, auf der anderen Seite redet man über eine Nutzungsdauer von drei Generationen. Ich habe die ganze Information zum Kindergartenkonzept verfolgt und Schwierigkeiten, alles nachzuvollziehen. Es geht ja darum, dass letztlich fünf neue Standorte für Kindergärten entstehen sollen und fünf bestehende aufgehoben werden. Mir fehlt die Gesamtbetrachtung, insbesondere des Kindergartenkonzepts, im Hinblick auf Kosten und Nutzen, Stichwort Synergienutzung. Auf der anderen Seite steht die Dringlichkeit. HarmoS ist ein klarer Auftrag, bei den Kindergärten sehe ich das nicht so. Die Kindergärten in der Peripherie sollten zentraler gelegt werden. Ich möchte daher vom Gemeinderat heute oder an der nächsten Gemeindeversammlung eine detailliertere Darstellung des Kindergartenstandortkonzepts (Zahlen, Entwicklung der Kindergärten, Schulweg, Grundlagen usw.).

Gemeindepräsident G. Lüthi: Herzlichen Dank. Wenn Sie einverstanden sind, werden wir Ihnen das Kindergartenstandortkonzept zustellen, Sie finden die entsprechenden finanziellen Belastungen dazu auch im Finanzplan. Das ganze Konzept ist vor einiger Zeit bereits den einzelnen Parteien und der Gemeindekommission, den Schulräte etc. vorgestellt worden. Aber wir stellen Ihnen das selbstverständlich zu. Sind Sie damit einverstanden?

Adrian Zumbach: Ja. Und wenn es möglich ist, hätte ich gerne die Darlegung der Alternativen dazu (wie sähe es aus, wenn der Kindergarten nicht verschoben wird, welche Kosten verursacht das Kindergartenkonzept etc.).

Sandra Guex: 7,5 Millionen Franken, was für ein Betrag ... Wenn man diese Zahl hört, könnte man meinen, es gäbe einen Tempel aus Gold oder ein achttes Weltwunder. Wenn man aber die Unterlagen studiert, sieht man schnell, dass das nicht so ist, sondern dass das Geld in die Zukunft unserer Kinder investiert wird. Ich kann mir gut vorstellen, dass der eine oder andere sagt: Es ging bis jetzt, also geht es auch in Zukunft und ausserdem, als wir noch in die Schule gingen, wären wir froh gewesen, wenn wir solche Schulhäuser gehabt hätten. Da gebe ich Ihnen Recht. Aber wir leben nicht mehr im 20., sondern im 21. Jahrhundert, und es hat sich einiges geändert. Man kann die heutige Zeit nicht mit Früher vergleichen. HarmoS kommt bald und das heisst, dass es nicht mehr fünf Primarschulen gibt, sondern sechs. Das wiederum bedeutet, dass viel mehr Kinder ihre Zeit im Primarschulhaus verbringen werden als in der Oberstufe. Damit alle Kinder untergebracht werden können, braucht es Platz. Dieser Platz fehlt im Löffeli. Es fehlt bereits jetzt an Raum, und Sie können sich vorstellen, dass nicht mehr viel mehr Kinder im jetzigen Schulhaus untergebracht werden können. Was machen Sie als Familie zuerst, wenn Sie Ihren Wohnort wechseln und schulpflichtige Kinder haben? Sie machen sich kundig, wie es mit dem Schulwesen aussieht, wie viel Schulhäuser es gibt, wie sie im Dorf verteilt sind. Die Gemeinde Münchenstein hat keine grosse Chance, Familien anzulocken, wenn sie sich nicht an HarmoS anpasst. Dann müsste der Slogan „e guets Pflaschter“ überarbeitet werden. Noch etwas zum Thema Minergiestandard: Ich habe die Lehrer, die künftig im Löffelmattschulhaus arbeiten, gefragt, wie sie zum Thema Fenster öffnen und Lüftung stehen. Die Antwort war deutlich: Sie wollen jederzeit alle Fenster und nicht nur eines so weit und so lange öffnen, wie sie wollen. Ich bin nicht vom Fach, aber ich habe meine Bedenken, dass das bei einem Bau mit spezieller Raumlüftung machbar ist. Geschätzte Damen und Herren: Wenn wir jetzt zu diesem Kredit nicht Ja sagen - wann dann? Das Schulhaus ist jetzt nötig und nicht in ein paar Jahren. Wir haben Ja zu HarmoS gesagt und es wäre schön, wenn Sie auch jetzt Ja stimmen würden. Die FDP musste nicht lange darüber diskutieren und folgt dem Gemeinderat einstimmig.

Dieter Rehmann: Wir haben an der Gemeindekommissionssitzung, Thomas Argast hat es schon ausgeführt, ausgiebig über Minergiestandards diskutiert und dem Gemeinderat einige Fragen zum Abklären gestellt (was bedeutet kontrollierte Lüftung, braucht es sie, wenn man nach Minergiestandards baut etc.). Ich habe vorhin nichts darüber gehört und möchte den Gemeinderat bitten, seine Ansichten darzulegen.

Paul Messmer: Es ist unbestritten, dass man - mit Blick auf HarmoS - das Löffelmatt Schulhaus bauen muss - und zwar möglichst schnell. Das Votum meines Vorredners über Minergiestandards beinhaltet mindestens einen Fehler: Minergie braucht keine Lüftung. Nur bei Minergie A oder B braucht es sie. Ich spreche hier nicht aus dem luftleeren Raum. Wir haben vor einigen Jahren im Lärchenpark Seniorenwohnungen gebaut. Dort fand die Diskussion um Minergie mit oder ohne Belüftung bereits statt, insbesondere wegen der Kosten. Weil die Seniorenwohnungen 365 Tage im Jahr benutzt werden, haben wir sie dann gemacht. Senioren lüften erfahrungsgemäss zu wenig, und mit der automatischen Lüftung ist erst noch das Problem der beiden Kirchentürme links und rechts verschwunden. Ich meine, dass zwischen einem Schulhaus, das fünf Tage pro Woche in Betrieb ist und das gelüftet wird, und einem Minergiehaus mit automatischer Lüftung ein erheblicher Unterschied besteht. Bei einer Zwangslüftung darf oder soll man die Fenster nicht öffnen, weil das eine Verschwendung von Energie wäre. Wenn nun der eine oder andere Fachmann den Kopf schüttelt, muss ich sagen: Wir haben uns die Kosten sehr gut überlegt. Wenn also der Gemeinderat offenbar mit guten Gründen zum Schluss kam, bei einem Schulhaus diese 10 Prozent Mehrkosten einzusparen, dann denke ich, dass wir keine solche Lüftung brauchen.

Jura Oplatek: Nur zur Präzisierung und damit keine Begriffsverwirrung entsteht: Ein Bau wird in diesem Kanton nur bewilligt, wenn er dem Energiegesetz entspricht. Minergie ist ein privates Label, niemand ist verpflichtet, nach Minergiestandards zu bauen. Die Unterschiede sind nur in der sogenannten Komfortlüftung zu finden, in Bezug auf die Gebäudehülle ist es genau gleich. Der Kanton Baselland hat die Wärmedämmvorschrift übernommen. Wenn man nach Minergie zertifizieren lassen will, muss man mehr Geld in die Hand nehmen. Man muss eine sogenannte Komfortlüftung bauen, das heisst, man muss bis hin zur letzten Besenkammer einen Luftkanal führen, und das alles kostet Geld. Zudem ist die Berechnung der Lüftungsanlage problematisch. Wenn man einen

100 Quadratmeter grossen Raum aufteilt, kann es zu Problemen kommen, weil dann plötzlich zu wenig Luft vorhanden ist. Das dann anzupassen, kostet sehr viel Geld. Mein Antrag: Bleiben wir dabei.

Sergio Viva: Ich staune und ich muss ehrlich sagen: Mir sträuben sich die Haare. Glauben Sie mir: Minergie ist nur mit einer kontrollierten Lüftung möglich. Die Aussage, dass man die Fenster nicht öffnen kann, ist ein Märchen. Auch bei Minergiestandard soll man, vor allem im Sommer, die Fenster öffnen, das ist ja genau der Sinn der Minergielüftung. Im Winter kann man sie geschlossen lassen und hat trotzdem eine Lüftung. Also Herr Oplatek, Sie erzählen Quatsch, Entschuldigung, aber ich kann es nicht anders nennen. Bei Herrn Messmer begreife ich es ja ...

Gemeindepräsident G. Lüthi: Darf ich dich bitten, höflich zu bleiben!

Sergio Viva: Einverstanden. Was ich damit sagen möchte: Gebt den Kindern das bestmögliche Raumklima. Verhindert bitte, dass man früher oder später für viel Geld aufrüsten muss. Übrigens würde ich gerne von Herrn Friedli oder Herrn Davet etwas zu diesem Thema hören. Wie steht die Gemeinde hinter dieser Lüftung?

Susanne Haas: Ich bin seit drei Jahren im Löffelmattschulhaus als Lehrerin tätig und ich sass nicht wenige Male für den Unterricht mit den Kindern im Treppenhaus. Ich bin deshalb sehr froh, dass sich die Diskussion heute ausschliesslich um Minergie und Komfortlüftung und um die Ausrichtung der Fenster dreht und nicht um das Raumprogramm. Ich durfte als Lehrpersonenvertreterin in der Baukommission Einsitz nehmen und war bei dieser Entwicklung dabei. Ebenso bei der Machbarkeitsstudie, die sich letztlich in ein Vorprojekt ausweiten liess. Ich bin überzeugt, dass es sich um ein gutes Raumprogramm handelt, dass es der Schule sehr entgegenkommt, und ich bin, wie gesagt, froh, dass Sie sich um die Komfortlüftung streiten. Zu der Komfortlüftung selber, denke ich, kann man geteilter Meinung sein. Ich habe mich bei einer mir bekannten Architektin erkundigt. Sie sagt, bei einem öffentlichen Gebäude wäre es grundsätzlich sinnvoll, eine Komfortlüftung zu machen. Allerdings gehe ich davon aus, dass es bei einer Schule, bei der es ganz viel Personalwechsel gibt, wichtig wäre, wenn es eine Instruktion gäbe, wie man die Anlage bedienen muss. Es muss einen Hauswart geben, der diese Sache überwacht. Ich danke Ihnen, wenn Sie es im Sinne der Lehrpersonen und Kinder ermöglichen, dass das Schulhaus relativ schnell gebaut werden kann. Wenn es noch lange hinausgezögert wird, haben wir Provisorien, der Spielraum ist eingeschränkt, und wir haben grosse Probleme mit den Räumlichkeiten. Darum ist es wichtig, dass wir heute Abend einen Entscheid über die Komfortlüftung treffen, aber das Projekt als solches vorwärtsbringen und schauen, dass es umgesetzt werden kann.

Arnold Amacher: In dieser schon längeren Diskussion ist es schwierig, Ihnen den roten Faden aufzuzeigen. Ich möchte zwei Sachen vorausschicken: Ich bin seit mehreren Jahrzehnten das Bindeglied zwischen den Familiengärten und der Gemeinde und möchte darum eines völlig klarstellen: Für mich ergibt die Argumentation des Gemeinderats einen Sinn, es besteht eine klare Linie mit dem Konzept Kindergarten, der Zentralisierung, den ganzen Betreuungsangeboten usw. Das stelle ich in keiner Art und Weise infrage.

Gemeindepräsident G. Lüthi unterbricht die Verhandlungen wegen eines krankheitsbedingten Vorfalls aus den Reihen der Versammlung.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Geschätzte Damen und Herren, wir möchten weitermachen. Ich danke den vielen Helfern ganz herzlich. Der Zustand des Patienten ist im Moment stabil, aber man kann noch nichts Genaueres sagen. Er hatte vor drei bis vier Jahren schon einmal einen Herzinfarkt und wurde jetzt sofort ins Spital gebracht. Ein spezieller Dank geht an Arnold Amacher.

Arnold Amacher: Es waren sechs Leute, die das Richtige gemacht haben. Wir hatten Glück und wir hoffen, er hat jetzt auch Glück. Wir haben jetzt die Aufgabe, ein gemeinsames Werk vorwärts zu bringen, ich versuche, mich kurz zu fassen. Wir können der Argumentation des Gemeinderats folgen und finden das perfekt. Wir hatten lange Diskussionen über die Art und Weise, wie uns dieses Projekt präsentiert wurde. Vielleicht könnte man in den nächsten Wochen einige dieser Argumente aufnehmen und vielleicht noch in das Projekt einfließen lassen. Uns hat gestört, dass dieses Projekt nicht ausgeschrieben wurde. Mit einer ungefähr gleich grossen Quadratmeterfläche wie beim Lange Heid Schulhaus wurde quasi unter der Hand „geschäffet“. Ich habe mich bei zwei grossen Architekturbüros informiert, die sich sicher nicht beworben hätten, und beide fanden das Vorgehen relativ befremdlich. Ich möchte bitten, in einem nächsten Fall unbedingt eine Ausschreibung ins Auge zu fassen. Wir haben dort eine Hanglage, die Integration eines hundertzehnjährigen Gebäudes in ein neues Ensemble und einen Bauuntergrund der auch noch einige Anforderungen stellt. Ich denke, das wäre etwas, das man hätte ausschreiben sollen. Für junge Architekten wäre dies eine Chance, sich zu bewähren. Es gibt kein Energiekonzept und es hat Flachdächer, die neu gebaut werden, wie wir bei Traktandum 4 gehört haben. Ich stelle darum zwei Anträge. Der eine lautet: *Die Gemeinde soll im weiteren Verfahren ein Energiekonzept erstellen und die Lüftungsfrage klären*. Ich bin nicht Lüftungsfachmann; ich habe zwei oder drei Meinungen gehört. Welche richtig ist, muss abgeklärt werden. Dann kann man der Gemeinde eine Antwort geben. Auch das ist aber kein Grund, das Projekt zurückzuschieben. Der zweite Punkt ist: *Auf den Neubauten soll eine solare Energieanlage errichtet werden*. Die genaue Definition ist Aufgabe des Energiekonzepts. Immerhin ist geht es um ein Schulhaus für die Jugend, und wer heute für die Jugend investiert und das nicht mit erneuerbaren Energien macht, handelt in meinen Augen - Entschuldigung, wenn ich das so sage - verantwortungslos.

Thomas Argast: Wir haben heute Abend schon viel gehört: J. Oplatek hat ungefähr das, was die Technik betrifft, umrissen, Susanne Haas hat uns über die Bedeutung des Betriebs informiert und Noldi Amacher hat die Sache hinsichtlich Energiekonzept auf den Punkt gebracht. Es ist einfach: Der Kanton Basel-Landschaft hat ein Energiegesetz. Wir arbeiten damit, wir erstellen Energienachweise usw. Eine kontrollierte Lüftung in einem Schulhausbau ist relativ schwierig zu bewerkstelligen. Die Grundlagen einer Planung lautet: wie arbeitet der Benutzer, was braucht er? Bei einem Schwarm Kinder, die nicht oder viel in die Pause gehen, wo man die Fenster öffnen muss etc. geht eine Lüftung einfach nicht. Sie wird nie richtig funktionieren, man wird jahrelang versuchen, die zum Laufen zu bringen. Es braucht einen geschulten Abwart, regelmässiger Filterwechsel ist angesagt, es gibt Staub in den Lüftungskanälen und in fünf bis zehn Jahren sieht das Ganze ziemlich schlecht aus. Ich würde das in einem Schulhaus nicht empfehlen. Öffentliche Gebäude sind ein anderes Thema. Bereits Herr Oplatek hat darauf hingewiesen, dass das Label für den Minergiestandard von einer Privatgesellschaft vergeben wird und viel Geld kostet. Man kann ohne Zertifikat genau so gut und viel günstiger bauen. Der Weg ist nun vorgespurt und man kann dem Projekt getrost zustimmen. Ein Energiekonzept muss ohnehin erstellt werden, weil der Kanton das verlangt.

Max Schluop: Wir haben vorhin gehört, dass wir im 21. Jahrhundert leben, also sollte man auch dementsprechend bauen. Das bedingt das Beste der Technik, Komfortwärmelüftung, den neuesten Stand der Technik einhalten und für die nächsten Generationen bauen.

Sergio Viva: Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal für mein Votum entschuldigen, ich hoffe nicht, dass der Herzanfall wegen mir passiert ist. Aber noch einmal: Ich stehe zu meiner Haltung. Binningen ist nach wie vor daran, im Nachhinein Lüftungen

einzubauen. Aus meiner Sicht muss man so etwas mindestens prüfen. Kommt dazu, dass der Kanton selber nach Minergie P mit Lüftungen arbeitet. Wieso also müssen wir weniger haben als der Kanton? Warum sind unsere Anforderungen anders als die des Kantons? Gerade bei einem Schulhaus ist es eminent wichtig, dass die Kinder eine Lüftung bekommen.

Raffaello Masciadri: Ich möchte noch ein Argument von Susanne Haas entkräften. Bei der kontrollierten Lüftung wird das CO₂ in der Luft mit Sensoren gemessen. Zusätzlich gibt es das Gebäudeleitsystem, das auf ganze Industriecampus ausgelegt ist, sodass man in den hintersten Ecken eines Campus weiss, wenn jemand eine Zigarette anzündet. Das heisst, die Lehrer müssen sich keine Sorgen über den Betrieb einer solchen Anlage machen, das wird von einer Zentrale aus überwacht.

Gemeinderat R. Nusch auf die Frage von Adrian Zumbach: Selbstverständlich hat man auch die Lüftungsanlage rechnen lassen und selbstverständlich sind die Dachbauten so gedacht, dass Kollektoren installiert werden können. Die ganzen baulichen Massnahmen sind nach Minergiestandards vorgesehen, es wird einzig und allein auf eine Lüftung verzichtet.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Noldi Amacher, wir haben Probleme mit deinen beiden Anträgen, denn gemäss Baselbieter Recht können in einer Sondervorlage solche Anträge nicht so beantragt werden. Du kannst über die Gesamtsumme diskutieren, aber nicht über die einzelnen Inhaltspunkte.

Geschäftsleiter S. Friedli: Mit der Sondervorlage wird ein Kredit gesprochen. Ein Antrag um ein Detail aus der Vorlage ist gemäss Gesetz nicht zulässig. Einzig eine Krediterhöhung oder -verminderung wäre möglich. Auch für den Bau einer Solaranlage müsste eine Krediterhöhung beantragt werden. S. Friedli steht gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Änderungsantrag von Sergio Viva, der die Summe um 300'000 Franken erhöhen will, ist hingegen legitim. R. Nusch hat die Erklärungen zur Frage von Arnold Amacher, weshalb keine Ausschreibung erfolgte, vergessen.

Gemeinderat R. Nusch: Das offene Verfahren ist gemäss Beschaffungsverordnung bei Aufträgen von mehr als 500'000 Franken obligatorisch, wir lagen wesentlich darunter. Wenn es dann zu einer Ausschreibung kommt, wird der Gemeinderat das Submissionsgesetz beziehen.

Gemeindepräsident G. Lüthi erkundigt sich bei Arnold Amacher, ob er damit einverstanden ist, seine beiden als Antrag formulierten Punkte als Anregung entgegenzunehmen.

Arnold Amacher: Nein, das kann ich nicht akzeptieren, das werden Sie sicher verstehen. Dann stelle ich eben einen Kreditantrag. Sie haben genau gewusst, dass man mit einem sieben Millionen Projekt nicht so vor die Gemeindeversammlung treten darf.

Dieter Rehmann: Ich möchte noch einmal auf die Fragen, die wir uns in der Gemeindekommission gestellt haben, zurückkommen. Es wurden noch nicht alle beantwortet. Wir haben explizit nachgefragt, ob die kontrollierte Lüftung zu teuer ist, ob sie bei den Schulhäusern nicht funktioniert und ob man entsprechende Abklärungen bei anderen Schulhäusern vorgenommen hat.

Gemeinderat R. Nusch: Man hat sich bei anderen Gemeinden erkundigt. In Arlesheim wurde zum Beispiel eine Komfortlüftung eingebaut. Sie funktioniert nicht, man ist seit zwei Jahren am Schrauben.

Isabelle Viva: Ich habe mich ebenfalls telefonisch in Arlesheim erkundigt. Der dortige Schulleiter der Sekundarschule sagte mir, dass es nicht funktioniert, weil die Düfte der pubertierenden Kinder zu intensiv sind. Er sagte mir weiter, es sei ganz wichtig, dass wir grosse Fenster machen, dann würde das System funktionieren. In unserem Fall handelt es sich um ein Primarschulhaus. Da sind erstens die Düfte der Kinder noch nicht so intensiv und zweitens wissen wir nun Bescheid und können genug grosse Fenster einplanen. Ich habe auch der Heilpädagogischen Tagesschule Münchenstein angerufen. Dort meinte der Schulleiter, dass er nie mehr auf eine Lüftung verzichten würde. Es sei ein Komfort für die Lehrer und die Schüler, und alle finden es sehr gut.

Stefan Haydn: Ich baute vor vier Jahren auch ein Haus und wurde vom Architekten darauf hingewiesen, eine Lüftung einzubauen, damit das Haus den Minergiestandard erreicht. Ich muss sagen, dass ich das gut finde und nicht mehr darauf verzichten möchte. Ich bin natürlich in einem Privathaus, ein Schulhaus ist logischerweise ein Unterschied. 900'000 Franken sind viel Geld. Man muss aber beides beachten.

Sergio Viva: Ich möchte es ja nicht zu einer Familienangelegenheit machen, aber ich würde gerne Herrn Davet nach vorne bitten und seine Ansicht hören. Was denkt er von dieser Lüftung? Ich wäre froh, wenn er das machen würde, denn er ist Profi genug, als dass er auch seine freie Meinung äussern würde.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Wenn das ein Antrag ist, dann stimmen wir darüber ab, aber ich weise darauf hin, dass es Sache des Gemeinderats ist, Fachpublikum aufzurufen und nicht Sache des Souveräns. Es tut mit Leid, aber wir haben Gesetze, die eingehalten werden müssen. Darüber werden wir jetzt abstimmen.

::: Der Antrag von Sergio Viva wird mit deutlichem Mehr abgelehnt.

Arnold Amacher: Ich muss jetzt natürlich zwangsweise und aus dem hohlen Bauch heraus einen Antrag stellen. Ich beantrage, dass der Kredit um 100'000 Franken für ein Energiekonzept plus Planung einer solaren Energieanlage erhöht wird. Wenn der Betrag zu hoch oder zu tief ist, muss der Gemeinderat einen Nachtragskredit vorlegen oder das Geld wieder zurückgeben. Ich möchte noch einmal festhalten, dass das hoffentlich für lange Zeit das letzte Mal war, dass ein solches Projekt an die Gemeindeversammlung kommt.

::: Der Antrag von Arnold Amacher wird mit deutlichem Mehr angenommen.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Jetzt stimmen wir noch über den Antrag von Sergio Viva namens der Grünen ab. *„Zusätzliche Kosten für die kontrollierte Lüftung von 800'000 Franken gehen zulasten der Reserven für Unvorhergesehenes im Umfang von 500'000 Franken“*. Sie haben gesehen, dass im Antrag des Gemeinderats für Unvorhergesehenes Reserven von 628'000 Franken vorgesehen sind. Sergio Viva und die Grünen wollen also, dass man davon 500'000 Franken einsetzt, um eine kontrollierte Lüftung zu bauen. Der restliche fehlende Betrag wird durch die Erhöhung des Verpflichtungskredits von 300'000 Franken finanziert. Der Antrag lautet konkret, dass man 300'000 Franken zusätzlich von den vorgesehenen entnimmt. Damit wird dann natürlich das Unvorhergesehene auf 128'000 Franken reduziert.

::: Der Antrag von Sergio Viva wird mit signifikanter Mehrheit abgelehnt.

::: Der Antrag des Gemeinderats, für die wegen HarmoS notwendige Erweiterung des Schulhauses Löffelmatt inkl. Provisorien und Inneneinrichtungen sowie den Ersatzneubau des Doppelkindergartens Bündten im Löffelmatt einen Kredit von neu

Fr. 7'600'000.-- (beinhaltend Fr. 100'000.-- für ein Energiekonzept und den Bau einer Anlage zur solaren Energieerzeugung) zu bewilligen, wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 6

Schulhaus Lange Heid / Sondervorlage Kreditbegehren Fr. 230'000.-- für die Durchführung eines Projektwettbewerbs für die Erweiterung der Schulanlage Lange Heid

Gemeinderat R. Nusch rekapituliert die Vorlage mit einer Powerpoint-Präsentation.

Thomas Argast, Präsident Gemeindegemeinschaft: Die Vorlage wurde von der Gemeindegemeinschaft einstimmig angenommen, der Weg wird als gut befunden. Besten Dank, machen Sie es auch so.

Sergio Viva: Ich kann im Übrigen auch Komplimente austeilen. Ich muss sagen, hier geht es ja anders, lieber Gemeinderat. Genau so haben wir uns das vorgestellt: Einen Wettbewerb durchführen, damit man am Schluss das beste Projekt hat. Da wir hier mehr Zeit als bei der anderen Schulhauserweiterung haben, stelle ich folgenden Änderungsantrag: „Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs für die Erweiterung der Schulanlage Lange Heid im Minergie P ECO Standard infolge HarmoS sowie Erstellung von solarer Energieerzeugung (Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlage) wird ein Kredit von Fr. 230'000.-- bewilligt.“

Hanni Huggel: Ich weiss, dass es nur um ein Vorprojekt geht, aber ich bin über zwei Zahlen gestolpert, die ich gerne zu Bedenken geben möchte. Beim Raumprogramm spricht man von 72 Quadratmetern für ein Klassenzimmer und nachher steht: „Aula als Mehrzweckraum mit integrierten Räumen, 100 Quadratmeter analog Löffelmattschulhaus“. Im Lange Heid Schulhaus hat es wesentlich mehr Kinder, als im Löffeli. Früher hiess es immer, dass es im Lange Heid Schulhaus eine Aula geben sollte, in der alle Kinder Platz haben. Das ist in einem 100 Quadratmeterraum unmöglich. Entweder man muss „Aula“ streichen und nur von einem Mehrzweckraum sprechen oder man muss Raum für eine Aula schaffen.

Andreas Knörzer: Ich habe einen Hinweis an Sergio Viva. Unter Traktandum 4 haben wir über die Fotovoltaikanlagen diskutiert. Wenn man genau hinsieht, sieht man bei Priorität 5 „Lange Heid im Rahmen Ausbau HarmoS“. Man muss diesen Antrag somit nicht korrigieren, denn das ist ja ganz klar schon vorgesehen. Zudem bin ich dagegen, dass man in einem Antrag bereits eine vorgefertigte Meinung in Form eines Standards festhält - es gäbe ein Präjudiz. Man kann so einen Standard haben, ohne zertifiziert zu sein. Wer weiss, ob es in den nächsten Jahren nicht etwas noch besseres geben wird? Sollte so ein Antrag geändert werden, müsste es heissen: „Für die energetisch optimale Lösung“. Man kann nicht einfach irgendeinen Standard vorgeben.

Dieter Rehmann: Es ist unbestritten, dass ein Projektwettbewerb stattfinden soll. Ich habe Fragen bezüglich Raumbedarf. Sicher positiv zu werten ist, dass es Platz hat für Spielgruppe, Mittagstisch, Räumlichkeiten für die Schulleitung und die ausserschulische Betreuung. Im Gegensatz zum Löffelmattschulhaus vermisse ich die Reserveräumlichkeiten. Sind diese untergegangen oder sonst irgendwo vorhanden? Weiter sind keine mittleren Räumlichkeiten vorgesehen. Der Dreispitz wird entwickelt, der Spengler vermutlich auch, das wird zusätzliche Wohnbevölkerung anziehen und somit auch Kinder. Wie wurde diesem Umstand Rechnung getragen?

Gemeinderat R. Nusch: Das ist noch nicht genau geklärt.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Im Zusammenhang mit dem Dreispitz kann ich festhalten, dass alle Investitionen, die jetzt getätigt werden, genau diese Sachen berücksichtigen. Es kann auch durchaus sein, dass - das sage ich jetzt ohne vorherige Absprache mit den Gemeinderatskollegen - auf dem Dreispitz, zusammen mit Basel-Stadt, ein Schulhaus gebaut wird. Wir wissen noch nicht, wie sich das alles entwickelt.

Dieter Rehmann: Also wurde der Raumbedarf ohne den Dreispitz und den Spengler ermittelt?

Gemeinderat R. Nusch: Man hat die heutigen Kennzahlen verwendet.

Dieter Rehmann: Ist der Reserveraum von der Quadratmeterzahl her gesehen im gleichen Mass berücksichtigt wie im Löffelmattschulhaus?

Gemeinderat R. Nusch: Das ist so vorgesehen.

Gemeindepräsident G. Lüthi stellt den Antrag von Sergio Viva dem Antrag des Gemeinderats gegenüber.

://: Dem Antrag des Gemeinderats, für die Durchführung eines Projektwettbewerbs für die Erweiterung der Schulanlage Lange Heid infolge HarmoS einen Kredit von Fr. 230'000.-- zu bewilligen, wird mit grosser Mehrheit entsprochen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 7

Verschiedenes

Information des Gemeinderats über die Legislaturziele

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Gemeinderat sich Gedanken über die Legislaturziele gemacht und sie in einem Flyer festgehalten. Die Legislaturplanung 2012 bis 2016 ist eine politische Absichtserklärung des Gemeinderats und gibt die Marschrichtung der gemeinderätlichen Politik vor. Sie soll dazu beitragen, die Verwaltung zu führen. Aber: Es ist kein starres Konzept, man kann ohne Weiteres Änderungen vornehmen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von der Planung abweichen. Warum machen wir eine Legislaturplanung? Sie hilft, die Aufgaben und die Finanzplanung zu koordinieren und wird werden gezwungen, festzulegen, wann wir welches Geld brauchen. Die Legislaturplanung besteht aus vier Elementen: aus dem Leitbild, aus den Handlungsrichtlinien, den Schwerpunkten und den Zielen und Massnahmen. Wir haben das Leitbild aus dem Jahr 2004, das im Februar 2011 ergänzt wurde, übernommen. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit verzichte ich darauf, alles vorzulesen. Neu sind die Handlungsrichtlinien. Es gibt deren drei: 1. Wir wählen wenn möglich regionale Lösungen, 2. Wir nutzen unseren Grundbesitz im Finanzvermögen gewinnbringend, 3. Wir schaffen und erhalten hochwertige Freiräume für eine

nachhaltige Gemeindeentwicklung. Schwerpunkte gibt es insgesamt vier. Bildung, Raumplanung, Landpolitik und Umwelt. Details können nachgelesen werden. Ich bitte Sie, den Flyer zu studieren. Er liegt beim Eingang auf, kann aber auch bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Information des Gemeinderats über das Personalreglement

Gemeindepräsident G. Lüthi informiert nur ganz kurz über aktuellen Stand bei der Revision des Personalreglements. Der Eingabetermin für die Vernehmlassungen wurde bis zum 17. Juni 2013 verlängert.

Information Stand Revision Zonenplanung

Gemeinderat L. Lauper: Die Planungskommission ist intensiv am Arbeiten, es finden Sitzungen im 14-Tages-Rhythmus statt. Es bleibt noch einiges zu tun.

Buslinie 58

Gemeinderat L. Lauper: Der Gemeinderat bedauert ausserordentlich, Ihnen heute mitteilen zu müssen, dass die Buslinie 58 ab Dezember 2013 nicht mehr verkehren wird. Gemäss Beratungen des Landrats im Rahmen des 7. Generellen Leistungsauftrags von 2014 bis 2017 gilt der Bus 58 nicht mehr als Regionalbus. Ein Weiterbetrieb müsste somit durch die Gemeinde finanziert werden. Der Landrat ist in diesem Zusammenhang den Vorschlägen der Regierung gefolgt.

Der Gemeinderat hat in mehreren Sitzungen über die Zukunft der Buslinie 58 beraten. Der fällige Betrag von 490'000 Franken jährlich für die Aufrechterhaltung des Busbetriebs auf dem Abschnitt Birshofklinik-Schlossmattweg ist aus Sicht des Gemeinderates zu hoch. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Aufnahme eines Ortsbusses 58 in den Fahrplan 2014 nicht zu beantragen und den erforderlichen Betrag nicht ins Budget 2014 fortfolgende aufzunehmen.

Dieter Rehmann: Ich möchte etwas dazu sagen. Mich befremdet das Vorgehen des Gemeinderats. Es ist tragisch, dass diese Buslinie nicht im Leistungsauftrag des Kantons vorkommt. Aber man muss bedenken, dass der Bus seit einem halben Jahr fährt und in einem weiteren halben Jahr stellen wir ihn wieder ein. Das empfinde ich als Schuldbürgerstreich, denn man investierte in Haltestellen etc. Ich denke, für einen Versuchsbetrieb braucht es mindestens drei Jahre. Also zumindest während weiteren zwei Jahren hätte die Gemeinde Münchenstein den Busbetrieb selber finanzieren können, damit ausgewertet werden kann, wie viel er genutzt wird. Der rein finanziell getroffene Entscheid befremdet mich, es wird ein massiver Dienstleistungsabbau sein. Ich bitte den Gemeinderat, dass die Aufhebung im Gemeindeblättli publiziert wird. Interessierte können sich auch an mich wenden, damit wir überlegen können, wie wir diesen Bus doch noch zum Fahren bringen können.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Die Anregung nehmen wir gerne entgegen, eine Publikation ist geplant.

Bauarbeiten am Gruthweg

Britta von Radovitz: Ich bin eine der Betroffenen der Bausanierungen am Gruthweg. Es wurde gesagt, dass im untersten Teil, der von einem Wasserschaden betroffen war, im Frühjahr, wenn es das Wetter zulässt, der Belag eingezogen wird. Nun liesse es das Wetter seit längerem zu, aber nichts passiert. Da die Strecke für Velofahrer ziemlich gefährlich ist, möchten wir wissen, wann etwas geschieht.

Felix Bossel: Es mussten rechtliche Abklärungen vorgenommen werden. Jetzt ist aber alles klar, sodass mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Die Schadenssumme war extrem hoch, deshalb kam es zu der Verzögerung. Zwei Anwälte haben sich mit der Angelegenheit befasst.

Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes der SP Münchenstein / Unterstufenzentrum Heiligholz / Spielplätze

Hanni Huggel: Ich möchte das Thema von Herrn Zumbach noch einmal aufnehmen und reiche daher im Namen der SP folgende Anfrage ein:

Unterstufenzentrum Heiligholz / Spielplätze

„Im Wochenblatt vom 5. Juni 2013 stand, dass die Gemeinde die Kindergärten mit den Primarschulen zusammenführen will. Im Grundsatz ist dies zu befürworten. Vorgesehen sind unter anderem die Aufhebung der beiden Kindergarten- und Primarschulpavillons im Ameisenhölzli und im Dillacker. Es soll ein neues Kindergarten/Primarschulzentrum bei der Haltestelle Heiligholz entstehen.

Zu den beiden Pavillons Ameisenhölzli und Dillacker gehören Spielplätze. Das Ameisenhölzli verfügt über schöne, alte Bäume, die im Sommer Schatten spenden. Der Platz wird von Eltern mit Kleinkindern, grösseren Kindern bis zu Pubertierenden regelmässig besucht und genutzt. Auf dem Fussballfeld im Dillacker lernen die Kinder ohne Erwachsene, sich zu organisieren, um miteinander Fussball zu spielen. Auch hier treffen sich Mütter und Väter mit ihren Kindern zum Versteckis spielen und vielem mehr. Spielplätze sind sichtige Orte für ein Quartier und für die Entwicklung der Kinder.

Meine Fragen:

1. Zu welchem Zeitpunkt soll das Projekt Unterstufenzentrum Heiligholz realisiert werden?
2. Ist das vorgesehene Areal gross genug, um auch einen öffentlich zugänglichen Spielplatz zu realisieren?
3. Werden die beiden Areale Ameisenhölzli und Dillacker an private Investoren verkauft? Ist das allenfalls schon geschehen?
4. Falls die Areale an Private verkauft würden, müsste bei einer Bebauung die Auflage gemacht werden, dass ein Teil öffentlicher Spielplatz für diese Quartiere bestehen bleiben muss?
5. Wie sieht das Spielplatzkonzept für Kleinkinder bis Mittelstufenschüler in der Gemeinde Münchenstein aus, im Hinblick auf das Konzept Schulkonzentration?“

Hanni Huggel bittet um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Gemeinderat R. Nusch: Die Fragen sind gerechtfertigt. Nach den Sommerferien erfolgt eine umfassende Information über das Kindergartenkonzept. Über einen Verkauf des Dillackers ist nichts bekannt. Es ist nicht die Meinung, dass man Spielplätze weg nehmen will.

Anfrage gemäss § 69 GemG von Adil Koller und Filip Winzap / Quartier Lange Heid/Bottmingerstrasse

Adil Koller reicht in seinem und im Namen von Filip Winzap folgende Anfrage ein:

„Quartier Lange Heid/Bottmingerstrasse

1. In der Basellandschaftlichen Zeitung vom 6. Mai 2013 konnte man lesen, dass Münchenstein beim „Projet Urbain“ mitmacht, ein Projekt, das „Problemquartiere“ aufwerten soll. Zu diesem Projekt und zum Quartier haben wir einige Fragen:

6. Welcher Austausch mit der Anwohnerschaft wurde bisher gepflegt? Wurden Umfragen durchgeführt? Wurde die Anwohnerschaft zur Teilnahme am Projet Urbain vorgängig befragt oder erfuhr sie das aus den Medien?

7. Welche Teilnahmemöglichkeiten wird die Bevölkerung Münchensteins und die Anwohnerschaft des Quartiers in Zukunft bei diesem Projekt haben?

2. In der Nähe der Bottmingerstrasse befindet sich das Schulhaus Lange Heid, trotzdem scheint sie für Fussgängerinnen und Fussgänger ein sehr unsicheres Gebiet zu sein.

a. Ist der Gemeinderat auch dieser Meinung?

b. Welche Meinung hat der Gemeinderat zur Einführung einer Tempo 30-Zone?

c. Welche weiteren Massnahmen könnte sich der Gemeinderat zur Verkehrsberuhigung vorstellen (z.B. Inseln, Fussgängerstreifen¹, ...)?

¹ Verordnung vom 28. September 2001 über die Tempo 30-Zonen und die Begegnungszonen, Art. 4.2: In Tempo 30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Gemeinderat nimmt die Anfrage gerne entgegen.

Revision Zonenplanung / Mehrwertabgabe

Christa Scherrer: Ich bin vom Hauseigentümergebiet Münchenstein und es geht um Revision Zonenplanung. Ich möchte Herrn Lauper bitten, im Zusammenhang mit der Revision Zonenplanung noch ein paar Worte zur Ergänzungsbestimmung, Gebühren und Mehrwertabgaben zu sagen.

Gemeinderat L. Lauper: Die Ergänzungsbestimmungen „Gebühren und Mehrwertabgaben“ sind nicht Teil der Revision Zonenplanung. Es handelt sich um eine Teilrevision der bestehenden Zonenvorschriften Siedlung.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Ich möchte Sie noch auf die nächste Gemeindeversammlung hinweisen, die am 18. September 2013 hier im Kuspo stattfinden wird. Ich danke Ihnen für die Teilnahme, der Apéro ist heute gratis.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident:

Die Protokollsekretärin:

Giorgio Lüthi

Kathrin Cottier Hofer